

Es enthält diese Schrift ein wahres, mit Kenntniß und vielem Fleiße auegearbeitetes Wort zu seiner Zeit, bietet in den Abschnitten I. bis IV. zusammengedrängt, was man von Deutschlands Ursprung bis auf unsere Tage nur mit Mühe und einer Bibliothek von alt- und neu publicistischen Schriften ausbeuten kann, und dient theils zur geschichtlichen Erinnerung, theils zur Belehrung, welche die Gegenwart erfordert.

Der V. Abschnitt liefert einen für die jetzige Zeit ansprechenden Vorschlag in Beziehung auf die deutsche Sprache, und berührt in Kürze den deutschen Gemeinsinn in Beziehung des Strebens nach deutscher Einheit, ist daher jedem Deutschen, der an den Tages-Ereignissen Anteil nimmt, zu empfehlen.

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.



Deutschland und die Deutschen.

Wie es war, wie es ist — wie sie waren,
wie sie sind.

Eine

zeitgemäße Betrachtung mit Beziehung auf
Sprache und Gemeinsinn.

für jeden

Deutschen.



Augsburg, 1848.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.



Inhalt.

- I. Deutschlands Ursprung.
- II. Deutschlands Selbstständigkeit.
- III. Deutschlands Trennung.
- IV. Deutschlands Wiedervereinigung.
- V. Kurze Betrachtung der Einheit der Deutschen, in Beziehung auf Sprache und Gemeinsinn.

ausdruck



BEST GRUNDGUTH
gesetzgebendes und verfassendes Recht und gehörig dazu hinzugehöriges

**AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.**

II.

Ursprung der Deutschen.

In Europa sah es noch finster und rauh aus, als in Asien und Afrika schon mehrere Staaten, zum Theil über 2000 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung in blühendem Zustande waren, und Chinesen, Aegypter, Assyrer, Griechen, Juden, Syrer, Phönicker geschichtlich bekannt wurden.

Italien und Gallien sind jene Länder Europa's, deren Völker am ersten durch ihre Fortschritte in der Bildung und Landeskultur sich hervorthaten. Der übrige Boden von Europa war zu jener Zeit zum Theil noch sumpfig und wegen seiner dichten Wälder unzugänglich.

Die Römer, welche ihre Herrschaft von Italien aus über immer mehrere Länder auszudehnen strebten und bereits die Gallier besiegt hatten, versuchten es, auch mit den angränzenden Völkern jener noch unbekannten deutschen Länder sich zu messen. Diese Völker lebten, in Sitten, Gebräuchen und Sprache einander ähnlich, ganz einfach, zogen stets kriegerisch umher, vereinigten sich wechselweise zu größeren Heereshaufen, um sich gegen Angriffe zu verteidigen oder solche selbst zu unternehmen, und sind unter der Gesammitbenennung der Gimbrer und Teutonen durch den cimbrischen Krieg bekannt geworden, den sie mit den Römern vom Jahre 3870 bis 3883 geführt haben.

Im nachfolgenden Jahrhundert wagte es Ariovist, Heerführer cimbrischer Völker, einen Einfall in Gallien zu machen, er wurde aber, nachdem die Römer den Galliern zu Hilfe kamen, unter Cäsars Proconsulat von den Römern besiegt und zurückgedrängt. Drusus und Tiberius führte nun römischen Legionen in die Länder der Cimbrer, eroberten Niedriken, Vindelicien und Noricum, drangen bis an die Elbe, legten an diesem Flusse, so wie am Rhein und an der Weser, feste Plätze an, setzten in die eroberten Länder, die sie zu römischen Provinzen machten, römische Statthalter und Landpfleger ein, und legten so den ersten Grund zu einer gemeinschaftlichen Bezeichnung dieser Länder mit der römischen Benennung: Germania, so wie ihre Völker mit Germani.

Die Länder oder Gauen der Germanier erstreckten sich gegen Mitternacht bis an die Nordsee (mare Germanicum) die Ostsee und den Eyderfluss — die Gränze an dem chersoneso cimbrica oder der cimbrischen Halbinsel — wedurch ein Theil der dortigen Bevölkerung verleitet wurde, zur See Eroberungen in entfernten Ländern zu versuchen. Gegen Morgen trennte sie die Oder und Weichsel und das carpathische Gebirg von Ungarn und Polen. Gegen Mittag dehnten sie sich bis an das adriatische Meer aus, und die Alpen — Alpes Juliae — schieden sie von Italien. Gegen Abend hatte Germanien Gallien zur Gränze.

Die fast zusammenhängenden Wälder in Germanien bezeichneten die Römer mit der Gesamtbennung: Hercynischer Wald und unter den einzelnen Waldgegenden jener Zeit ist der Teutoburger Wald am merkwürdigsten geworden.

Die vorzüglichsten Flüsse, an welchen die ältesten Bewohner Germaniens ihre Wohnsäge aufgeschlagen hatten,

sind die Donau, Elbe, Weser, der Rhein, Main,
die Weichsel und die Oder.

Die Römer theilten Germanien in Germaniam eis-
rhenanam und transrhenanam, nahmen Germaner in römi-
sche Kriegsdienste, ließen ihre Kinder nach römischer Sitte erzie-
hen und suchten auch römische Gesetze und Sprache den Germa-
nern aufzudringen; dennoch gelang es ihnen nicht sie gänzlich
zu unterjochen. Zwar wollte es der römische Statthalter Quin-
tus Varus noch versuchen, die Germaner den Römern un-
bedingt zu unterwerfen, ihre bisher unangetastet gebliebenen
Freiheit und Gewohnheiten zu zerstören und bei ihnen auch
römische Verfassung einzuführen; allein ein in Rom erzo-
gener und unter Kaiser Augustus Regierung bei Varus
Heere in Dienst gestandener junger Germaner, Areni-
nius, ¹⁾ unternahm es, das eiserne Zoch, das Varus den
Germanern auflegen wollte, zu zerbrechen und die Vernich-
tung der römischen Legionen in dem Teutoburg er Walde
— im heutigen Fürstenthume Lippe Detmold — zu bewirken,
was den Varus aus Kleinmuth zum Selbstmorde und den
Rückzug der Römer über den Rhein veranlaßte.

Dessenungeachtet unterließen die Römer in der Folge
nicht unter des Drusus Sohn, Germanicus, germanische
Völker zu bekämpfen, bis endlich Claudius civilis, ein
Teutscher, mehrere derselben in ein Bündniß vereinigte
und gegen jeden Anfall von außen schützte.

Zur Zeit des goldenen Zeitalters der römischen
Nation unterbrachen jedoch die Römer unter dem Kaiser
Marcus Aurelius abermals die Ruhe und es entstand
im Jahre 166 christlicher Zeitrechnung der Mancomania-
nische Krieg, welcher bis zum Jahre 180 dauerte und

1) Es ist dieses jener Armin oder Hermann dem die
Nachwelt nun nach mehr als 1000 Jahren ein nationales Denk-
mal setzen will, wozu Beiträge aus allen Gauen des gemeinsamen
Vaterlandes gespendet werden.

nachdem die Germaner bis über die Donau zurückgedrängt waren, damit endigte, daß sein Nachfolger Commodus den Frieden mit Geld erkaufte.

Nun erwachte unter den Germanischen Stämmen ein unwiderstehlicher Drang nach außen; die Gothen am Donister wendeten sich nach Italien, und obgleich von Constantinus dem Großen geschlagen, setzten sie doch später unter ihrem Anführer Alarich, in Vereinigung mit andern Völkern, Italien in Schrecken, und bald sah sich dieser germanische Heerführer als Herrn von Rom, nachdem zuvor noch ein neuer Völkerstamm, die Hunnen, sich mit den Römern gegen ihn verbunden hatte.

Indessen erreichte auch das goldene Zeitalter des großen römischen Reichs sein Ende, Honorius und Arcadius, Söhne Theodosius des Großen, theilten es in das Ost- und West-römische Reich und der Stamm der Gothen verzweigte sich in die West- und Ost-Gothen.

Aus dem west-römischen Reiche entstanden die Reiche Spanien, wohin die sich Westgothen wendeten, Italien, welches die Ostgothen durchzogen, und Gallien, dessen älteste Bewohner, ein germanischer Völkerstamm, die Celten waren und von den Römern Gallier genannt wurden.

Dem Beispiel der Gothen folgten bald andere germanische Völkerstämme und es begann die große Völkerwanderung.

Burgunder zogen, von ihren Wohnsitzen zwischen der Weichsel und Oder, an der Donau nach Gallien.

Vandalen schlugen von der Weichsel den Weg nach Spanien und Nord-Afrika ein.

Lombarden gingen von der Niederelbe auf Errichtung in Ober-Italien aus.

Unter den zurückgebliebenen Völkern waren die Franken, Bayern, Schwaben, Sachsen und Thüringer

die mächtigsten. Erstere führten fortwährend Kriege mit den Römern, überfielen vom Niederrhein die Gallier, unterwarfen sich nach und nach nicht nur ganz Gallien, sondern auch einen großen Theil Germaniens und gründeten gegen Ende des 5ten Jahrhunderts aus Gallien und den eroberten germanischen Provinzen ein neues Königreich, nämlich Austrasien oder Ost- und West-Franken, welches die fränkischen Könige unbedingt beherrschten, jedoch mit der Ausnahme, daß sie sich begnügten, die westfränkischen Provinzen als zinsbar und die Herrscher derselben als Vasallen des großen fränkischen Reiches zu behandeln, daher die Lehren in den eroberten germanischen Ländern, deren Herzöge sich jedoch bemühten in der Folge das Joch der fränkischen Könige abzuwerfen.

Die Sachsen, von denen sich ein großer Theil nach Britannien gewendet hatte, ein kleiner Theil aber unter dem Namen Altsachsen zurückgeblieben war, machten den Franken viel zu schaffen, bis endlich auch sie denselben nach dreißigjährigem Kampfe mit ihrem Herzog Wittekind unterlagen.

So blieb Germanien bis Ende des 8ten Jahrhunderts ein unter Einfluß fränkischer Könige stehendes Land, dessen Völker, ohne Staatsverband untereinander, von eigenen Herzogen und Grafen regiert wurden und zum Theil auch Könige erwählt hatten. Es erlangte eine Bedeutsamkeit als selbstständiger Staat erst seit dem Antritte der Regierung des fränkischen Königs, Karl des Großen, welcher die Longobarden in Italien bezwungen, auch die von sarmatischen Völkern besetzten Länder Germaniens sich unterworfen hatte, und letzteres zu einem selbstständigen Staate zu vereinigen suchte.

Dieser fränkische König bemühte sich zur Ausführung seines Planes den Kämpfen unter und mit den Germanern ein Ende zu machen, das Christenthum unter denselben

zu verbreiten und Schulen zu errichten, wohlbedenkend, daß die Erziehung in dem Pflichtenkreise der Herrscher liege, und der beste Mensch auch der beste Bürger sey. Er hatte überhaupt große Vorliebe für die Germaner, ihre Muttersprache und ihre Heldenlieder, die er zu sammeln pflegte. Er war es auch, der den großen Entwurf machte, den Rhein mit der Donau, durch einen 300 Schuh breiten und 2000 Schuh langen Kanal von der Altmühl in die Nebat bei Weissenburg auf dem Nordgau, zu vereinigen, den Handel dadurch zu befördern. Obgleich dieses großartige Unternehmen in seinem Beginnen durch eingetretene Hindernisse nicht zur vollen Ausführung kam, finden sich doch bei dem Dörfchen Graben, unweit Dettenheim in der Grafschaft Pappenheim, noch Spuren jenes Grabens, an welchem viele tausend Arbeiter beschäftigt waren.

Wenn gleich Karl der Große mit anderen großen Männern früherer und späterer Zeit dieses gemein hatte, daß er nicht nur Schwachheiten beging, sondern sich auch zum Theil despotische Maßregeln zu Erreichung seiner Zwecke bediente, so verdienen doch die eifrige Bewörderung der Künste, Wissenschaften und Litteratur, seine großen Unternehmungen und wohlthätigen Verordnungen, so wie der feste Sinn, womit er dem Geiste jenes Zeitalters trotzte und die im Wege stehenden Hindernisse überwand, die Anerkennung der deutschen Völker des 19ten Jahrhunderts, denn er war es auch, der auf den Trümmern des auf der Stadt Rom und dem Exarchat zu Ravenna rückständigen westromischen Reiches, das abendländische Kaiserthum, das über 300 Jahre zerfallen lag, wieder herstellte, und als römischer Patricier nach Rom kam, wo ihm Papst Leo III. am Weihnachtsfeste im Jahre 800 in der St. Peters Kirche eine kostbare Kaiserkrone aussetzte. Von dieser Zeit führte er den Titel eines römischen

— 27 —

Kaisers und es war nun seine Sorge, für die erlangte Krone die Nachfolge, durch eine Theilung seiner Länder unter seine drei Söhne, festzusetzen; allein die ersten zwei Söhne Karl und Pipin, starben vor ihm; und sein jüngster Sohn Ludwig I. mit dem Beinamen: der Fromme, blieb einziger Nachfolger im römischen Kaiserthume und dem fränkischen Reiche. Nach dessen Tod brachten seine drei Söhne, Lothar, Ludwig II. und Karl der Kahle endlich durch den am 11. August 843 zu Verdün geschlossenen Vertrag eine Theilung des von Karl dem Großen hinterlassenen großen Reiches zu Stande.

Der älteste Sohn, Lothar bekam ganz Italien und das mittlere Franken, zwischen Burgund, der Schelde, der Mosel und dem Rhein, mit Inbegriff von Co**blenz**, Bonn, Cöln und Aachen, nebst der Kaiserwürde.

Der jüngste, Karl der Kahle, erhielt zu Aquitanien das ganze westliche Franken oder Gallien.

Ludwig II. von Bayern wurden alle ostfränkische (germanische) Provinzen diesseits des Rheins und die Städte Speyer, Worms und Mainz zu Theil.

So zerfiel nun das große fränkische Reich, das sich von der Eider bis Sicilien und von der Oder bis an den Ebro erstreckte, in die drei für sich bestehenden Reiche: Mittelfranken, Frankreich und Deutschland.

Ludwig II. erhielt den Namen der Deutsche, obgleich er zum Unterschiede von den Westfranken oder Franzosen sich König der Ostfranken nannte; er hatte seine Residenz in Regensburg und erweiterte das deutsche Reich durch Cöln, Trier, Aachen, Utrecht, Meß, Straßburg, Basel und mehrere Ortschaften am linken

Rheinufer, die ihm aus der Erbschaft seines Neffen, Lothar II. zufielen.

Von diesem wichtigen Ereignisse an erscheint das alte Germanien als mit politischer Selbstständigkeit in die Reihe der europäischen Staaten getretenes und mächtig gewordenes Deutschland.¹⁾

¹⁾ In Preußen und im übrigen Norddeutschland wurde am 6. August 1813 das tausendjährige Bestehen Deutschlands als selbständiger Staat feierlich gefeiert.

oblichten sich sothen prudend nee galoch
woche C-jun ihus sonntischar sic erneut sichtbares
mci hier
sothen vliet trichlor mit pumicet Obgleich die
tod sol trichlor mit pumicet und now nicht so gret oft
anthonia sic ussreiches zamen erndtssiech opis
steueh sic am prudend hilt stildiger ist und op
trichlor mit pumicet dolturum nee stichs stich
heid

III. Deutschlands Selbstständigkeit.

Der römische Kaiser Otto I. von Sachsen — der Große genannt — legte sich den Titel: **Rex Teutonicorum** — König der Deutschen — bei, und durch Verbreitung des Christenthums, Einführung der deutschen Sprache und gleichartige Stattsformen machte Deutschland immer mehr Fortschritte zur Einheit.

Zwar erlitt es einen Länder-Verlust durch den Absall des burgundischen Theils diesseits des Juragebirgs, der mit dem französischen Theile jenseits des Juragebirgs das besondere Königreich Arelat bildete; jedoch brachte Kaiser Konrad II. von Franken dieses Königreich wieder an das deutsche Reich, das seit der Konsecrirtung des Kaisers Konrad — Salicus genannt — durch den Erzbischof von Mainz, den Titel: heiliges römisches Reich erhielt. Hieraus entstand in der Folge die Benennung: **Sacrum Imperium Romano Germanicum** — heiliges römischt-deutsches Reich — und die später nachfolgenden römischen Kaiser nannten sich auch König in Germanien.

Es folgten abwechselnd Kaiser aus verschiedenen Häusern, vorzüglich aus Franken, Bayern, Schwaben, Sachsen, bis durch die Erwählung des Grafen

Rudolph von Habsburg, welcher die österreichische Monarchie gründete, die Kaiserwürde auch auf Österreich kam.

Nach Rudolphs Erwählung zum römischen Kaiser machte sich Helvetien von der kaiserlichen Herrschaft los, der ewige Schweizerbund wurde geschlossen, die Cantone gaben sich republikanische Verfassung und die Schweiz bildete sofort einen von Deutschland abgeschlossenen Staat.

Burgund trennte sich später neuerdings von dem deutschen Reiche, indem von den 17 Provinzen ein Theil an Österreich, ein anderer an Frankreich überging und die übrigen sieben Provinzen sich zu einem republikanischen Staatenbunde vereinigten. Da damals Deutschland in politischer Beziehung in Nieder- und Ober-Deutschland getheilt war und die burgundischen Provinzen zum ersten gezählt wurden, entstanden die Benennungen: österreichische Niederlande oder Belgien, französische Niederlande, aus welchen französische Departements gebildet wurden, und vereinigte Niederlande oder Holland.

Dagegen fiel Ostpreußen, früher polnisches Lehen, an das Markgraftum Brandenburg, worauf die Markgrafen den Titel: Herzog von Preußen führten und später den Titel: König von Preußen annahmen.

Da der Ländere-Besitz in Deutschland immer wandelbar war, indem die Fürsten entweder einen Theil ihrer Länder durch Heirath erwarben, verpfändeten, vertauschten, verkauften oder die Gesamtheit für den Todesfall unter ihre Söhne vertheilten, oder nach dem Tode des Regenten die Erben eine solche Zersplitterung der Reiche durch eine gütliche Uebereinkunft oder durch das Schwert veranlaßten, findet man die deutschen Provinzen bald diesem, bald jenem Herrscher unterworfen, und es entstanden nicht selten wegen des Besitzes Kriege.

Nach Außer der angeführten allgemeinen Eintheilung des deutschen Reiches wußte man nichts von einer politischen Eintheilung, bis endlich Albrecht II. von Österreich Deutschland in vier Theile abtheilte, nemlich in den Bayerischen, Westphälischen, Rheinischen und Sachsischen Kreis.

Als Kaiser Maximilian I. zur Regierung kam, brachte er auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 die Theilung Deutschlands in sechs Kreise zu Stande, als Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Westphalen und Niedersachsen, und im Jahre 1512 kamen erst noch vier Kreise, als der Niederrheinische, der Obersächsische, der Österreichische und der Burgundische hinzu.

Deutschland war nun durch die Bestättigung auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1522 unter Kaiser Karl V., der zugleich König von Spanien war, in zehn Kreise eingetheilt und zu einem Staate geformt.

1. Franken.

Ein Theil des alten Ostfranken — umschloß in seinen Gränzen:

Die Bisithümer Bamberg, Würzburg und Albstadt, den Hauptziss Mergentheim und andere Ortschaften des Hoch- und Deutschmeisterthums — supremi ordinis Teutonici¹⁾.

Die Markgrafthümer Ansbach oder Neolzbach,

1) Dieser Ritterorden, dessen Mitglieder man die teutschen Herren oder Kreuzherren nannte, hätten ihren Ursprung von einem anständigen Deutschen, welcher sich zu Jerusalem häuslich niederließ und im 11. Jahrhundert ein Hospital für die franken Pilgrime erbaute; ihr Ordenskleid war ein weißer Mantel mit einem schwarzen Kreuz, in demselben noch ein Kreuz von Gold, in der Mitte mit dem doppelten Reichsadler und an den 4 Enden mit 4 Lilien gesiert; unter dem Mantel trugen sie schwarze Röcke.

und Bayreuth ober Culmbach; die gefürstete Grafschaft Henneberg; die Fürstenthümer Coburg und Schwarzenberg; die Grafschaften Castell, Erbach, Limpurg, Stockfeld, Dernbach, nun Schönborn-Wiesentheid, Hohenlohe, Reineck und Wertheim; dann die freien Reichsstädte Nürnberg, Schweinfurt, Rothenburg an der Tauber, Weissenburg im Nordgau und Winsheim.

2. Bayern.

Das eigentliche Thürfürstenthum Bayern bestand aus den Herzogthümern Ober- und Nieder-Bayern mit den Bisphümern Regensburg, Passau, Freisingen und den Grafschaften Hohenwadelck und Werdenfels.

Zu Bayern gehörten übrigens noch die Oberpfalz (ehemaliges Nordgau) mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, dem Herzogthum Sulzbach; den Grafschaften Sternstein und Wolfstein, nebst der Abtei Kaisersheim; dann das Erzbisthum Salzburg mit der Probstie Berchtolsgaden und die freie Reichsstadt Regensburg.

3. Schwaben.

Es war aus den meisten Parzellen zusammengesetzt und enthielt:

Die zwei Bisphümern Constanz und Augsburg, das Herzogthum Württemberg, die Markgrafschaft Baden, die Fürstenthümer Mindelheim, Hohenzollern, Fürstenberg, Dettingen, Lichtenstein; die Grafschaften und Herrschaften Hohenems, Geroldseck, Königseck, Rechberg, Fugger, Grafeneck, Pappenheim, Löwenstein, Sulz, Tannhausen, Limpurg, Thengen, Eglof, Tettnang, Zeil, Wolfseck, Justingen, Mindelheim, Wiesensteig; dann die freien Reichsstädte Aalen, Augsburg, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Dinkelsbühl,

Eßlingen, Gengenbach, Giengen, schwäbisch
Gmünd, schwäbisch Hall, Heilbronn, Jßny, Kauſ-
beuern, Kempten, Leutkirch, Lindau, Mem-
mingen, Nördlingen, Offenburg, Pfullendorf,
Reutlingen, Rotweil, Ueberlingen, Ulm, Wan-
gen, Weil, Wimpfen und Zell am Hämmerbach.
Ferner noch die Prälaturen, Probstien und Abteien: Ell-
wangen, Kempten, Elchingen, Gengenbach,
Marchthal, Ochsenhausen, Münchrot, Peters-
hausen, Roggenburg, Salmonssweiler, Schüs-
senried, Ursberg, Weingarten, Weissenau,
Wettenhausen, Iſingen oder Uhrsee, Reichenau,
Zwiefalten, Ottobeuern, Buchau, Bainet,
Guttenzell, Heggbach, Rotenmünster und St.
Blasii, welcher Abtei auch die Grafschaft Bondorf
gehörte.

Auch gehörten hiezu die vorarlbergischen Lande, als:
die Markgrafschaft Burgau, Landvogtei Schwaben am
Bodensee; Grafschaften: Bregenz, Montfort, Feldkirch,
Nellenburg, Hohenberg, nebst der Stadt Constanz, den 4
Waldstädten, dem Breisgau, der Ortenau und den Herr-
schaften Schelklingen und Chingen bei Ulm.

4. Oberhessen.

Dieser begriff folgende Länder in sich; und zwar:

1) diesseits des Rheins:

Die Landgrafschaft Hessen — Ober- und Nieder-
Hessen — das Fürstenthum Nassau, das Fürstenthum an
der Lahn und die Grafschaften Kakenelnbogen,
Waldeck, Wittgenstein, Solms, Hanau, Ober-
isenburg, Hasfeld, Cronberg, das Stift Hirſch-
feld, die Abtei Fulda, und die Herrschaften Geudern
und Ortenburg, so wie die freien Reichsstädte Fran-
furt am Main, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen.

2) Jenseits des Rheins:

Das Bisthum Basel, die Grafschaft Mümpelgard, die Grafschaft Pfirt — ein Theil des zwischen Elsaß, Breisgau, Basel und Mümpelgard liegenden Sundgaues — ferner die Landgrafschaft Elsaß, mit dem Bisthume Straßburg; dann einen Theil des Westrheins, nemlich das Herzogthum Lothringen, mit den Bisikhümern Meß, Toul und Verdün, das Herzogthum Zweibrücken und Simmern, das Fürstenthum Birkenfeld und die Grafschaften Veldenz und Stanheim, so wie die freie Stadt Straßburg.

5. Westphalen.

Zu diesem Kreise gehörten:

Die Bisikhümer Paderborn, Münster, Drenthe, Dissenbrück; die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, Westphalen; die Fürstenthümer Minden, Ostfriesland; die Grafschaften Emmerich, Mark, Ravensberg, Lippe, Rietberg, Spiegelberg, Schaumburg, Tecklenburg, Lingen, Bentheim, Steinfurt, Diepholz, Hoya, Oldenburg, Delmenhorst und Recklinghausen.

6. Niedersachsen.

Dieser Kreis enthielt:

Die Bisikhümer Hildesheim, Schwerin; die Herzogthümer Bremen, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Lüneburg, Celle, Rahlensberg, Braunschweig, Wenden; die Fürstenthümer Verden, Halsberstadt; die Grafschaften Schwerin, Schaumburg; die Herrschaften Rostock, Stargard; und die freien Reichsstädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Goslar, Einbeck, Mühlhausen und Nordhausen.

7. Niederrhein.

Man nannte diesen Kreis auch den rheinischen Churkreis; er enthielt:

Die drei Erzstifte Mainz, Trier und Köln nebst den Bistümern Worms und Speyer; das Churfürstentum Pfalz und die freien Reichsstädte Worms und Speyer.

8. Obersachsen.

Dieser Kreis war einer der größten und erstreckte sich auf folgende Länder:

Den sächsischen Churkreis, den Meissner-, Leipziger-, Erzgebirgischen-, Voigtländischen-, Thüringischen- und Neustädtischen-Kreis; die Herzogthümer Weimar, Gotha, Eisenach, Stettin, Pommern, Wenden, Cassuben; die Fürstenthümer Anhalt, Altenburg, Quedfurt, Rügen; die Grafschaften Gutskow, Ruppin, Mansfeld, Beichling, Schwarzburg, Erfurt, Stollberg, Hohenstein; die Herrschaften Löwenbug, Budow, Barby, Gräfenthal, Leutenberg; dann die Chur-Mark Brandenburg, bestehend in der Ucker-Mark, Alten-Mark, Mittel-Mark, Neu-en-Mark und Pregnitz; das Eichsfeld, die Inseln Use dom und Wöllin, sowie die Städte Merseburg, Naumburg, Zeitz, Saalfeld, die Abtei Quedlinburg und die freien Städte Mühlhausen und Nordhausen.

9. Österreich.

Zu diesem Kreise gehörten:

Das Erzherzogthum Österreich; die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Crain; die Grafschaft Tyrol; die Bistühler Brixen und Trient. Man rechnete hiezu auch die vorarlbergischen Lande, welche jedoch mit den

übrigen österreichischen Besitzungen im schwäbischen Kreise liegen und dort angeführt wurden.

10. Burgund.

Ursprünglich bestand dieser zum römisch teutschen Reiche gehörige Kreis aus den folgenden 17 Provinzen, als:

Den Herzogthümern Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern; der Markgrafschaft Antwerpen; den Grafschaften Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zutphen; und den Herrschaften Friesland, Mecheln, Utrecht, Overyssel und Gröningen.

In so ferne Böhmen schon unter Karl dem Großen ein teutsches Lehen war, wozu später Mähren und Schlesien als Reichslehen kamen, machte auch das Königreich Böhmen einen Bestandtheil des teutschen Reiches aus.

Nach dieser geographischen und politischen Eintheilung Deutschlands bildeten nun die teutschen Länder einen eigenen, aus einzelnen Staaten zusammengesetzten, teutschen Gesamtstaat, unter der Benennung: heiliges römisches Reich.

Schon Kaiser Karl IV. gab mit Zuziehung der Reichstände das erste auf Einheit bezügige Grundgesetz in der sogenannten goldenen Bulle¹⁾. Sie enthält unter anderem vorzüglich die Bestimmungen für die Wahl und Krönung eines Kaisers, für die Reichsvacanz und die Vorrechte der Wahl- oder Churfürsten. Es wurde hiedurch die oberste Handhabung einer gleichförmigen Regierung des teutschen

¹⁾ Dieses Gesetz hat seine Verenurung von dem kaiserlichen Siegel von massivem Gold, welches an dem in lateinischer Sprache abgeschafften Original sich befand. Auf einer Seite dieses Siegels sieht der Kaiser in dem Drnate mit dem Scptier in der rechten und den Reichsapfel in der linken Hand. Rechts ist der Reichsadler, links der böhmische Löwe angebracht.

Staates, jedoch unbeschadet der einzelnen Staaten, festgesetzt und dem deutschen Reiche, statt eines sonst erblichen oder eigenmächtig zum Kaiser erhobenen Oberhaupts, ein von den Ständen des Reiches gewähltes Oberhaupt verschafft, und zugleich für den Fall des Absterbens eines Kaisers auch die Wahl eines römischen Königs angeordnet.

Zur Abschaffung der Befehlungen und des Faustrechts¹⁾, so wie für innere Ruhe und Frieden, errichtete Kaiser Maximilian I. mit sämtlichen Reichsständen ein Gesetz unter der Benennung des Landfriedens, auf dessen Bruch die Acht oder 2000 Mark löthigen Goldes gesetzt war; und Kaiser Karl V. bestimmte in einem besondern, auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 errichteten Vertrage die kirchlichen Angelegenheiten, brachte auch zugleich eine Executionsordnung für Handhabung der Beschlüsse und Urtheile zu Stande, und veranlaßte, unter der Benennung Wahlcapitulation, die Errichtung eines Vergleiches bei jeder Kaiserwahl, welchem der neu gewählte Kaiser genau nachzukommen schwören mußte.

Anstatt der früheren kaiserlichen Hofrichter oder Erzpfalzgrafen, welche das Hofgericht jedesmal da hielten, wo der Kaiser sich aufhielt²⁾, wurden ständige höchste Reichsgerichte, nemlich ein Reichshofrath und ein Reichsammergericht errichtet. Ersteres unterscheidet sich von

1) Das Faustrecht bestand in der Gewohnheit, die Streitigkeiten mit dem Degen in der Faust auszumachen.

2) In alten Zeiten hatten die Kaiser kein beständiges Hofgericht, sondern zogen im Reiche herum und hielten sich gewöhnlich in den Pfälzen auf, deren sie in mehreren Städten und Gauen hatten, daher die Namen Pfalzgrafen, Gaugrafen, welche Stellvertreter der Kaiser waren. Erst seit Karl V. haben die Kaiser aus dem österreichischen Hause ihre beständige Residenz in Wien gehabt und diese für immer in dem Reiche zu haben in der Capitulation versprochen.

lechterem dadurch, daß es vom Kaiser besetzt, bezahlt, auch an dessen Hoflager gehalten wurde; der Kaiser war das Haupt, und das Collegium bestand aus einem Präsidenten, Vicekanzler, Vicepräsidenten und 18 Reichshofräthen aus allen drei christlichen Confessionen, die dem deutschen Reiche schwören mußten.

Das Reichskammergericht hingegen wurde nicht allein vom Kaiser, sondern auch von den Ständen des deutschen Reichs besetzt, und die Bezahlung der Besoldungen erfolgte aus den gesammten Reichsmitteln; das Personal der Richter bestand aus einem vom Kaiser gewählten Kammerrichter nebst zwei Präsidenten aus beiden Confessionen, eben so aus 17 von den Reichsständen präsentirten Assessoren.

Zur Verhandlung der Reichsangelegenheiten wurden besondere Versammlungen gehalten und hiezu die Stände des Reiches auf bestimmten Tag und Ort vorgeladen, welches man einen Reichstag nannte. Es wurde bei diesen Versammlungen auch allgemeine Handhabung der Polizei berücksichtigt und für das ganze Reich eine gleichverbindliche Polizeiordnung erlassen.

Außer diesen Reichsversammlungen fanden auch zur Verhandlung der Angelegenheiten einzelner Kreise oder Corporationen, besondere Kreistage, Churfürsten-, Fürsten-, Prälaten-, Grafen- und Ritter-Tage statt.

Zur weiteren Erzielung einer Einheit des deutschen Reiches erließ man allgemein verbindende Münzordnungen, legte Reichsposten an, stellte eine geregelte Militärmacht her, setzte bestimmte Normen für Werbungen, Militärsolde, Ausrüstungen, Verpflegung, Durchmärsche und Einquartierungen fest.

Um den kirchlichen Spaltungen und Verfol-

gungen ein Ende zu machen, vereinigten sich alle Haupter der europäischen Staaten zu dem im Jahre 1648 zu Osnabrück abgeschlossenen Friedens-Vertrage und zur Sicherung voller Gewissensfreiheit und ungestörten Ausübung der Religion für alle drei christlichen Kirchen.

Nicht minder wurde durch die geistlichen Klöster viel zur Pflege der Wissenschaften beigetragen und mit Ausbreitung der christlichen Religion auch die Vermehrung der Schulen, Bibliotheken und Akademien verbunden, deren schon unter Otto des Großen und Friedrich II. Regierung bestanden.

Diese mit gemeinschaftlichem Wirken der Reichstände hervorgetretenen Verbesserungen und Anstalten erstreckten sich auch auf Handel, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe vorzüglich in den freien Reichsstädten, jedoch veranlaßte die Entdeckung des Weges nach Ost- und West-Indien, seit welcher die großen an den Weltmeeren gelegenen Nationen den Seehandel an sich zu ziehen wußten, die Auflösung des so mächtig gewordenen hanseatischen Bundes.

Die Staats-Regierung des deutschen Reiches war, zum Behufe gleichmäßigen Anteiles an derselben, einem Kaiser als Oberhaupt und den Churfürsten, den geistlichen und weltlichen Fürsten, den Reichsgrafen und Reichsfreiherrn, sowie den freien Reichsstädten, als Reichstände, übertragen.

Dem Kaiser standen in der Eigenschaft als Oberhaupt des deutschen Reiches folgende Vorrechte zu:

- 1) das Schutzrecht über die ganze Christenheit;
- 2) das Ausschreiben der allgemeinen und National-Concilien;

- 3) das Recht einen Gesandten bei der Wahl eines Papstes zu haben¹⁾;
- 4) das Recht einen Protector der teutschen Nation unter den Cardinalen sich zu erwählen;
- 5) einen Commissär zu der Wahl der Reichstifter abzuschicken;
- 6) das Jus primarium precum oder der ersten Bitte²⁾;
- 7) das Recht panis oder Brodbriefe zu ertheilen³⁾;
- 8) das Recht bei der Kröning sich zum Canonicus zu Aachen bestellen zu lassen;
- 9) das Recht auf den Reichstagen den Vortrag zu thun und zu dirigiren;
- 10) ferner, daß ohne seine Beistimmung nichts beschlossen werden kann;
- 11) daß die Reichsabschiede und Geseze in seinem Namen ausgefertiget werden;
- 12) das Recht fremden Gesandten Audienz zu ertheilen, jedoch war zur Abfertigung derselben das Vorwissen der Churfürsten erforderlich, wenn der Vortrag der Gesandten sich zugleich für den Reichstag und für die Churfürsten eignete;
- 13) die Aufficht über alle schädliche und die innere Ruhe gefährdende Bücher⁴⁾;

1) Dieses Recht erstreckte sich auch auf den Schutz der Cardinale bei der freien Wahl, auf Entscheidung bei entstehenden Streitigkeiten und das Uebergewicht bei gleichen Stimmen, dann auf die untaglich Erklärung eines Kandidaten zur päpstlichen Würde aus bewegenden Ursachen.

2) Dieses Recht bestand darin, einer tüchtigen, nach den Statuten eines jeden Capitels qualifizirten Person, die Anwartschaft auf ein Beneficium, Pfründe oder Canonicat zu ertheilen.

3) Durch diese Briefe wurden die Stiffter und Klöster angewiesen, die darin benannten Personen lebenslang mit Essen, Trinken und allen sonstigen Bedürfnissen zu versorgen, es mochten diese Personen geistlich oder weltlich seyn. Es erstreckte sich dieses Recht auf mittelbare und unmittelbare Stiffter beider Confessionen.

4) Dieses Recht übte der Kaiser theils durch das verordnete

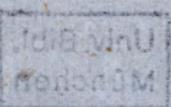
- 14) das Postregale¹⁾;
- 15) das Recht Münzen zu schlagen²⁾;
- 16) das Recht alle Stände und Lehensleute des Reiches zu belehnen, von den Reichsstädten die Huldigung zu empfangen und über die Reichslehen durch den Reichshofsrath urtheilen zu lassen³⁾;
- 17) das Recht den Kammerrichter und sämtliche Präsidentenstellen, so wie den ganzen Reichshofsrath zu besetzen;
- 18) das Recht neue Reichshofämter zu errichten, jedoch unbeschadet der Rechte eines alten Hauses oder Geschlechtes;
- 19) das Recht persönliche Standeserhöhungen zu ertheilen;
- 20) die Legitimierung natürlicher oder außerehelich erzeugter Kinder, unmittelbarer und mittelbarer Reichstände und Glieder, doch ohne Erbsfolge in Reichs- oder andern Lehen;
- 21) die Dispensation in Ansehung des Alters bei Reichständen.
- 22) die Bestätigung der Verträge der Reichstände;
- 23) das Recht bei Verbrechen gegen die Reichsgesetze Famam zu restituiren;

Bücher-Commissariat aus, theils fand darüber bei den höchsten Reichsgerichten durch fiscalische Processe eine Untersuchung statt.

¹⁾ In späterer Zeit, in welcher die Stände vermöge der Landeshoheit in ihren Ländern eigene Posten errichtet hatten, beschränkte sich das Recht auf die Oberaufsicht.

²⁾ Vormals konnten die Kaiser auch das Münzrecht durch Privilegien ertheilen, nach der Capitulation Karl V. gehörte diese Ertheilung vor den Reichstag.

³⁾ Die Belehnung verrichtete der Kaiser entweder selbst oder mittelbar durch den Reichshofrats-Präsidenten; sie geschah in ältern Zeiten bei geistlichen Lehen mit dem Scepter und bei weltlichen Lehen mit dem Schwert, in späterer Zeit aber bei beiden mittelst küssen des Degenknopfes. Vormals erschienen auch die Stände in Person zum Empfange der Lehen, nachmals aber nur durch besondere Gesandte. Die weltlichen Reichslehen waren erblich nach der Erbsfolge, zu den geistlichen Lehen gelangte einer durch die Wahl.



- 24) die Ertheilung der Moratorien oder eisernen Briefe für des Reichs unmittelbare Stände und Glieder;
- 25) die Ertheilung von Privilegien;
- 26) das Recht allgemeine Handels-Messen anzusezen;
- 27) das Recht Universitäten und andere hohe Schulen zu bestätigen;
- 28) das Recht allein als Executor dieser Reservaten, die Execution mit Ausschluß des Reichskammergerichts, dem Reichshofrath zu übertragen.

Die Kaiser führten den Titel: Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, und seit Karl V., statt des in alten Zeiten gebrauchten Siegels, das Reichs-Wappen in einem schwarzen zweiköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, goldenen Schnabel und Klauen, in der rechten das Schwert und Scepter, in der linken den Reichsapfel mit dem goldenen Kreuze, mit der etwas zugespitzten Kaiserkrone und goldenen Reifen über den Köpfen, bestehend').

Die römischen Könige hatten in ihren besondern Wappen den einfachen römischen Adler mit rothen Füßen und einen Reif um den Kopf.

Die Reichstände waren dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfen und hatten als solche Sitz und Stimme, dagegen wegen ihrer unmittelbaren Güter den treffenden Reichsantrag zu entrichten; in ihren eigenen Ländern übten sie jedoch die Landeshoheit aus.

Die Ertheilung der Reichsstandshaft stand in älterer Zeit dem Kaiser zu, erforderte aber später die Einwilligung des habsburgischen und dessenigen Collegiums, in welches der neue Reichsstand aufzunehmen war.

1) Auch die römische Kaiserin wurde gekrönt und führte den Titel; Kaiserliche Majestät, und öfters während der Minderjährigkeit des Kaisers die Regierung.

Die ganze Reichsvverfammlung theilte sich in drei Collegien, nemlich das Churfürstliche, das Fürstliche mit Einschluß der Prälaten, des Deutsch- und Johanniter-Ordensmeisters¹⁾, der Aebtissinnen, Graßen und Herren, und das reichsstädtische Collegium.

In dem churfürstlichen Collegium waren Anfangs nur die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln, und die vier weltlichen von Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg; in der Folge kamen noch die zwei neuen Churfürsten Pfalz und Braunschweig-Lüneburg hinzu. Bei einem Abgange wurden die Geistlichen durch das betreffende Capitel, die Weltlichen gemäß des Erbsolgerechts nach der Erstgeburt des betreffenden fürtlichen Hauses ergänzt. Die Churfürsten hatten das Recht den römischen Kaiser zu wählen, ihm im Namen des ganzen Reichs die Wahlcapitulation vorzuschreiben, die Reicherzämter als des Erzkanzlers, Erzmarshalls, Erztruchses, Erzschchenen und Erzschahmesters zu bekleiden, und als Glieder des höchsten Reichscollegiums zu den Churfürsten-Tagen Gesandte vom ersten Range zu schicken, zum Vergeben der Reichslehen

1) Der älteste geistliche Ritterorden war der Jerusalemische Orden oder die Tempelherren im 12ten Jahrhundert, zum Schuze der in das heilige Land Reisenden. Nach deren Auflösung wurden die Güter größtentheils dem Johanniterorden eingeräumt, dessen Großmeister seinen Sitz in Malta hatte. Dieser Orden theilte sich in 8 Zungen, die teutschche hatte den siebenten Platz, von den übrigen Zungen gehörten drei der französischen, eine der italienischen, zwei der spanischen und eine der englischen Nation an. Der Grossprior führte den Titel: des jersusalemischen Ordens St. Johannis des Täufers Hochmeister durch Teutschland und hatte seinen Sitz zu Heidersheim in Breisgau. Das Ordenszeichen bestand in einem weißen achteckigen Kreuz in Form eines Sterns auf einem schwarzen Rock. Die Servientes oder Laienbrüder trugen ein sechseckiges Kreuz.

ihre Einwilligung zu ertheilen, so wie bei dem Ausschreiben eines Reichstages in der Wahl der Zeit und des Orts mitzuwirken, und der vorgeschriebenen Churfürsten-Tracht sich zu bedienen.

Das zweite oder fürstliche Reichscollegium, wohin auch Schweden wegen der Herzogthümer Pommern und Rügen, sowie Dänemark wegen des Herzogthums Holstein als Reichsstand gehörten, theilte sich in zwei Bänke, nemlich die geistliche und weltliche Bank.

Die geistliche Bank, wozu auch die Ritterorden gehörten, war durch den Erzherzog von Oesterreich, den Herzog von Burgund, die Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister, gefürsteten Abteien und Probsteien besetzt. Die nicht gefürsteten Alebte, Pröbste und einige Alebtissinnen theilten sich in die schwäbische und in die rheinische Prälatenbank, und hatten zusammen nur zwei Stimmen.

Die weltliche Bank bestand in den Reichsgrafen und Reichsfreiherrn, die zwar in vier besondere Collegien getrennt waren, nemlich in das wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische Collegium, von denen jedoch jedes auf den Reichstagen nur eine Stimme hatte.

Das dritte Reichscollegium machten die freien Reichsstädte aus, die sich in die rheinische Bank oder die rheinischen und sächsischen Reichsstädte, und in die schwäbische Bank oder die fränkischen, bayerischen und schwäbischen Reichsstädte theilten.

Aus der erlangten verfassungsmäßigen Einheit entsprossen nun auch in den einzelnen Staaten ein mit den Einrichtungen des deutschen Reiches übereinstimmender Rechtszustand und Rechtspflege. Eine Folge hievon war theils die Einführung des Erbfolgerechts nach der Erstgeburt, wodurch den früheren Streiten und Kriegen wegen Erbfolge ein Ziel gesetzt wurde, theils eine verfassungs-

mäßige Wahl der Stellen der Regierungen und Gerichte in den republikanisch gesformten Staaten. Bloßes Herkommen und Gewohnheiten wurden da, wo nicht römisches Recht zur Richtschnur galt, durch teutsche geschriebene und, nach Erfindung des Bucherdruckes, zur größern Verbreitung, durch gedruckte Gesetze und Verordnungen ersezt, jedoch von den verschiedenen Landeshoheiten den einzelnen Fortschritten der Volksbildung gemäß, in der Folge aber, bei allgemeiner Ausbildung der teutschen Völker, übereinstimmender verfaßt. Unter die fremdartigen Gesetze gehören das in der Justinianischen Gesetzsammlung enthaltene römische Recht, das in der canonischen Sammlung bestimmte geistliche Recht, und das longobardische Lehenrecht. Die teutschen Gesetze erschienen in Folge der Reichssabschiede, der Concordate und Concilien; in privatrechtlicher Beziehung in besondern die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen unter und gegeneinander bestimmenden Gesetzbüchern, zu deren Absfassung es nie an gründlichen Rechtsgelehrten fehlte, wodurch theils die früher für nothwendig erachteten strengen Gesetze, wie z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., gemildert, theils die der Volksbildung nicht mehr angemessenen Rechtsnormen durch zeitgemäßere ersezt wurden.¹⁾

So war nun das teutsche Reich groß nach seinem Umfange, weit gediehen in Ansehen und Macht durch seine

¹⁾ Macht man von dieser allgemeinen Betrachtung des teutschen Vaterlandes einen Seitenblick auf einzelne Staaten desselben, so findet man unter ihnen alle Formen von Staatsverfassungen — ganz unbeschränkte Monarchien, mehr oder minder beschränkte Monarchien mit Landesständen, große Republiken als Staatenbund, kleinere Republiken theils aristokratisch demokratisch, theils ganz demokratisch. Zu den ersten neigten sich vorzüglich Nordteutsche, für die letztern Formen waren die Süddeutschen empfänglicher.

inneren Einrichtungen, seinem fremden Herrscher unterworfen, einem selbst gewählten Oberhaupte und verpflichteten teutschen Reichsständen anvertraut und in den einzelnen größern und kleinen Staaten wetteifern in der Vermehrung der intellectuellen und materiellen Kraft der deutschen Nation. Das Herz von Europa bildend wirkten alle Ereignisse benachbarter Nationen auf dasselbe, wie alle Mishelligkeiten unter den Deutschen sogleich Theilnehmer unter jenen fanden, die sich meistens mit einem Theile des deutschen Reiches bezahlt machten. So verlor Deutschland Mez, Toul und Verdün, Elsaß, Lothringen und andere Provinzen mehr.

Einen Beweis von großer Kraft-Entwicklung gab dieses deutsche Reich noch am Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Staatsumwälzenden Ereignisse in Frankreich zur Selbsterhaltung aufgesordert. Die französische Revolution sendete ihre übermuthigen zum Fanatismus aufgeregten Heere über Frankreichs Gränzen. Große Streitmassen erhoben sich im Jahre 1792 von der Donau an den Rhein; ein junger deutscher Fürst, Erzherzog Carl von Österreich eröffnete an der Spize der tapfern Krieger des deutschen Reiches seine militärische Laufbahn. Dieser junge Feldherr stellte sich den Deutschlands Fluren mit Ungestüm betretenen Revolutionsmännern entgegen, und befreite im Jahre 1796 den deutschen Boden von den französischen Armeen am Niederrhein und Oberrhein. Da der zu Rastatt in Baden eröffnete Friedens Kongress im Jahre 1797 sich zerschlagen hatte, sahnen die indessen eingetretenen Veränderungen in dem revolutionären Frankreich, besonders die Rückkunft des französischen Generals Napoleon Bonaparte aus Aegypten und dessen Ernennung zum ersten Consul aufs neue die kaum erloschene Kriegsslamme an. Wiederholt drangen im Jahre 1799 die Franzosen mit Uebermacht über den Rhein, während Bonaparte Deutschland mit

einer Armee von Italien aus bedrohte, wodurch das französische Emigranten-Corps, die im englischen Solde gestandenen Schweizer-Regimenter und eine russische Armee unter dem Feldmarschall Suvarow, welche gegen die Schweiz als Hilfsstruppen vorgerückt waren zum Rückzuge veranlaßt wurden, und die teutschen Krieger allein auf dem Kriegsschauplatze blieben, bis endlich der im Jahre 1801 zu Lüneville abgeschlossene Frieden dem Blutvergießen ein Ende machte. Dieser Friedensschluß erzeugte eine große Veränderung der Staatseinrichtung in den teutschen, bei dem Kriege beteiligten Ländern; wegen der dadurch den Landeshoheiten bewilligten Säcularisation und Aufhebung der in ihren Bezirken gelegenen, so viele Jahrhunderte bestandenen Klöster und Stifte.

Mit dem Ablaufe des 18ten Jahrhunderts nahte das Ende der Unabhängigkeit des teutschen Reiches, welche beinahe 1000 Jahre gedauert hatte, und mit ihr wankte die Einheit der teutschen Völker, welche die Reichsverfassung über 300 Jahre aneinander fettete. Ein kurzer friedlicher Zwischenraum war noch gegönnt durch den kühnen Entwurf des von dem Kriegsglücke begünstigten Consuls der französischen Republik, mittels erbauter unermesslicher Flöße von Boulogne aus eine große Armee zur Eroberung Englands über das Meer zu führen; allein unvermuthet wendete sich die Kriegeslust wieder nach dem Continente. Bonaparte ließ sich durch einen Senatsbeschuß vom 18. Mai 1804 zum Kaiser und Frankreich zu einem Kaiserthum erklären, gab nun die Landung in England auf und in kurzer Zeit waren die zur Einschiffung an den Meeresküsten versammelten Truppen an dem Rheine aufgestellt, um gegen Oesterreich, das die brittanische Regierung in ihrem Interesse zu Truppen-Ausrüstungen und Verbindung mit Russland vermochte, einen Feldzug zu unternehmen. Vom Rhein und der Donau überzogen im

Jahre 1805 die feindlich gegen einander stehenden Heere den Mittelpunkt von Deutschland. Unaufhaltsam drangen die französischen Adler in das Innere von Österreich vor, selbst deutsche Krieger aus den besetzten Ländern weit mit sich fortreibend, in welchen Napoleon Bonaparte als Kaiser von Frankreich und König von Italien den Meister spielte, und sich der Gewalt eines Dictators bediente.

Mit dem am 26. Dezember 1805 zu Pressburg in Ungarn abgeschlossenen Friedensvertrag schlug die Stunde der Auflösung der deutschen Reichsverfassung sowohl in geographischer als politischer Beziehung.

III.

Deutschlands Trennung.

Dem 19. Jahrhundert waren große Ereignisse nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa, ja selbst für alle Welttheile vorbehalten.

Merkwürdig wurde schon der 1. August des Jahres 1806 durch die Erklärung des französischen Gesandten bei dem Reichstage zu Regensburg, daß Frankreich die Existenz der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne und Napoleon den Titel eines Protectors der rheinischen Conföderation angenommen habe, die mittlerweile mit Bayern, Sachsen mit Einschluß des Herzogthums Warschau, Westphalen, Württemberg, Baden, dem Reichserzkanzler (vormals Churfürst von Mainz), dem Landgrafen von Hessen, den fürstlichen Häusern Hohenzollern und Hohenzollern-Hechingen, dem Fürsten von Salm-Kyburg und dem Fürsten von Isenburg zu Stande gekommen sey.

Der seit dem Jahre 1654 in Regensburg beständig versammelte Reichstag löste sich nun auf, Deutschland hörte auf ein für sich bestehendes Reich zu seyn und es bestand sofort die österreichische Monarchie, die preußische Monarchie und der rheinische Bund jedes für sich als gesonderte Macht, letzterer unter dem Schutze Frankreichs. Der Sitz des rheinischen Bundes wurde die

ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt; der Reichs hof-
rath zu Wien und das Reichskammergericht zu Wez-
lar hatten durch diese Staatsveränderung ihr Ende erreicht.
Von den übrigen deutschen Ländern wurden die legitimen
Fürsten verdrängt, dagegen ein großer Theil derselben den
Brüdern Napoleons Hieronymus Bonaparte als König
von Westphalen und Ludwig Bonaparte als König von
Holland überlassen. Die Reichsunmittelbarkeit
hörte auf, und über die unmittelbaren Reichsstädte und
andern Reichstände, übten nun die Bundesfürsten, die
bedeutende Gebiets-Erweiterungen erhielten und zum Theil
den Königstitel annahmen, in ihren Bezirken die Landes-
höheit aus. Franz II., der letzte, im Jahre 1792 ge-
krönte, römisch deutsche Kaiser fand sich durch die wichtigen
Ereignisse veranlaßt, am 10. August 1806 zu Regensburg
die Verzichtleiistung auf das Amt und die Würde eines
römisch-deutschen Kaisers — die Entbindung der bis-
herigen Pflichten der Stände und sämtlicher Angehörigen
des deutschen Reiches — und die Anerkennung des rheini-
schen Bundes — förmlich zu erklären, nachdem derselbe die
deutsche Kaiserkrone über 14 Jahre getragen hatte.
Von nun an war dagegen Österreich als Erb-Kaiser-
thum erklärt und Franz II. führte den Titel Franz I.
Kaiser von Österreich.

Nun war das Band, das die deutschen Völker um-
schlungen, zerrissen, die Einheit der deutschen Ver-
fassung und mit ihr das Zusammenwirken der deutschen
Staaten verschwunden; die Gesamtheit unterlag den Pri-
vatinteressen, die Folge war — Deutsche suchten wieder
gegen Deutsche. Ein Werk französischer Politik, die
für die Zeit des errungenen Übergewichtes, ihren Zweck
nicht verfehlte. — Divide et impera! — Theile und
herrsche, war das Lösungswort. Der fränkische Kaiser des 19ten Jahrhunderts schien

die Rolle der fränkischen Könige und römischen Kässer des 9ten Jahrhunderts in Deutschland spielen zu wollen und nährte stets den kriegerischen Geist seiner Garden, die er zur Pflanzschule der großen französischen und italienischen Armee erhob, nachdem er auch den Titel: König von Italien angenommen hatte. Auf sein Glück und die Masse kriegerischer Truppen, die Napoleon aus Polen so wie aus allen besetzten Ländern, in Italien, Holland, Spanien, Portugal und Deutschland mit den französischen Armeen vereinigte, sich verlassend, suchte dieser kühne Heerführer seine Eroberungsplane durchzuführen, und da ihm zur Zeit eine hinreichende Kriegsflotte mangelte, sich vor der Hand des Festlandes Europa's zu bemächtigen und seine Dictatur daselbst auszubreiten. Noch war mit Preussen und Russland auszubinden; um aber die Britten für ihre Theilnahme an den bisherigen Kriegen gegen Frankreich zu züchtigen, sollten diese mittelbar durch Absperrung von dem europäischen Festlande und Vertilgung der englischen Waaren bekämpft werden. — Es galt der Macht spruch: wer nicht für mich ist, ist wider mich! — Hierin lag der Grund des im Jahre 1807 gegen Preussen, im Jahre 1809 abermals gegen Österreich und im Jahre 1812 gegen Russland geführten Krieges. Zur Ausführung des sogenannten Continental-Systems wurde selbst Holland, obgleich dessen König Ludwig Bonaparte, ein Bruder Napoleons, war, mit Frankreich vereinigt.

Auf den Eisselbern Russlands war das Ziel der Macht Napoleons gesteckt; zwei furchtbare Elemente, Feuer und Wasser verbündeten sich zum Untergange der feindlich in Russland eingefallenen Heere; zwischen dem Brande von Moskau und der Vereinigung lag die Zukunft des mächtigen Körpers aus Ajaccio. Eben so schnell als der Einfall in Russland war der Rückzug; die verbündeten Truppen, sich selbst

überlassen, zogen sich, nach ungeheurem Verluste auf eigene ehrenvolle Rettung des Restes bedacht, in eine feste Stellung zusammen, die weitern Maßregeln ihrer Landesherrn abwartend.

Ungeschützt von dem bisherigen Protector löste sich der nur sieben Jahre bestandene rheinische Bund auf, und befreit von der korsischen Dictatur sammelten sich die seit 1806 getrennt gewesenen deutschen Völker unter dem allgemeinen deutschen Panier ihre alte Freiheit wieder zu erringen. Den französischen Heeres-Ueberresten wurde die Räumung des deutschen Bodens unvermeidlich. Die deutschen Heere sollten auf keine Eroberungen ausgehen, ihre schöne Bestimmung war — Herstellung des deutschen Reiches — Sicherung der deutschen Völker gegen fernere fremde Zwingherrschaft — Erringung eines dauerhaften Friedens zur Erhaltung der nach so blutigen Kriegen nothwendig gewordenen Ruhe. —

Die Vereinigung aller Deutschen zu diesen Zwecken gab sich durch die am 18. Okt. 1813 gelieferte Schlacht bei Leipzig für die Befreiung Deutschlands fund. Eilend suchte die französische Armee die Verbindung mit Frankreich zu erhalten, unaufgehalten folgten die verbündeten Deutschen.

Nicht nur die deutsch gesinnten Fürsten, sondern auch deren Völker, reichten sich brüderlich die Hand. Alle waffensfähige Männer waren bereit mitzuwirken zu dem schönen Ziele, zu dem das 19te Jahrhundert erkoren ist. Früher feindlich einander entgegen gestandene deutsche Feldherren führten gemeinschaftlich die militärischen Entwürfe mit Muth und Kraft aus, Nördländer und Südländer sochten neben einander, lagen neben einander auf den Kampfplätzen. Seit tausend Jahren war der deutsche Gemeinsinn nie reger als in diesem Befreiungs-Kriege; Opfer aller Art

wurden auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt; es waren diese Anstrengungen jedoch mit Ruhm und Erfolg gekrönt.

Am 31. März 1814 fand schon der Einzug der verblüdeten Befreiungs-Truppen in Paris, und am 30. Mai darauf der Friedensschluß statt, der die Insel Elba, zwischen Toscana und Corsica zum Aufenthalte Napoleons bestimmte und Ludwig XVIII. den Besitz des französischen Thrones garantierte. Die Aufhebung des seit dem Jahre 1810 auf die englischen Waaren und Colonial-Produkte gelegten Aufschlag-Maßregeln — zur näheren Verbindung der deutschen Völker untereinander, zur Belebung des Handels und der Gewerbe — die Bestimmung eines Central-Punktes zur Gestaltung der einzelnen Theile des deutschen Vaterlandes in ein Ganzes — Länder-Abtretungen und Austausch — Ueberlieferung usurpirter Provinzen und Staaten an legitime Fürsten, waren wesentliche Folgen des im Oktober 1814 zu Wien begonnenen Kongresses, wobei die Kaiser, Könige und Fürsten von Europa persönlich erschienen, und der Anordnung der großen Weltangelegenheit vorbereitende Richtung gaben.

Zur Bearbeitung und Berathung der vorliegenden Gegenstände nach den aufgestellten Grundsätzen bevollmächtigten die acht Höfe von Österreich, Preußen, Russland, England, Schweden, Frankreich, Spanien, Portugal die damals ausgezeichneten Staatsmänner, und für die deutschen Angelegenheiten bildete sich ein Ausschuß, wozu Österreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg besondere Bevollmächtigte ernannten.

Mit Ernst und Würde ergriffen die von acht teutschem Geiste beseelten Männer die ihnen anvertrauten Geschäfte, als unvermutet die Nachricht erscholl, Napoleon Bonaparte Deutschland u. d. Deutschen.

habe die Insel Elba verlassen, mit einigen hundert Mann, aus Franzosen, Polen, Corsen, Neapolitanern und Elbanern bestehend, Frankreichs Boden erreicht, und am 21. März 1815 durch die in Chambray in Garnison gelegene und nach Grenoble gegen ihn beorderte französische Regimenter verstärkt, seinen Einzug in Paris gehalten.

Die noch in Wien versammelten deutschen Fürsten kehrten schleunigst in ihre Residenzstädte zurück, um nach den getroffenen Bestimmungen mit noch größerem Eifer und Anstrengung aufs neue große Armeen nach Frankreich in Bewegung zu setzen und größtentheils sich selbst zur Rhein-Armee zu begeben. Indessen wurde die von den bevollmächtigten Ministern zu Wien unterzeichnete Bundes-Acte bekannt gemacht; sie besteht aus zwanzig Artikeln. Zu dem, für Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten, geschlossenen deutschen Bunde gehören folgende Bundesglieder, als:

Österreich; Preußen; Bayern; Sachsen; Hannover; Württemberg; Baden; Thüringen; Großherzogthum Hessen; Dänemark, wegen Holstein; Niederlande, wegen Luxemburg; Großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser; Mecklenburg Schwerin und Strelitz; Braunschweig und Nassau; Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe und Waldeck; dann als freie Städte — die vier Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Zur Verhandlung der Bundes-Angelegenheiten wurde eine beständige Bundes-Versammlung in der freien Stadt Frankfurt am Main bestimmt und Österreich der Vorsitz übertragen, die Eröffnung des Bundestages aber selbst erst dem folgenden Jahre vorbehalten.

Naum standen in den Niederlanden die beiden feindlichen Heere, einertheils von Napoleon angeführt, andertheils unter dem Oberkommando des preussischen Marschalls Blücher, und des englischen Marschalls Wellington, einander gegenüber, als bald darauf bei dem Wirthshause Belle Alliance, an der Strasse von Namur nach Brüssel, eine mörderische Schlacht vorfiel, wodurch Napoleon zur Flucht und förmlichen Entfernung auf den französischen Thron sich gezwungen sah. Die Engländer nennen diese am 18. Juni 1815 gelieferte Schlacht, die Schlacht bei Waterloo, die Franzosen hingegen bei Mont St. Jean. Der bayerische Marschall Wrede stand mit einer aus Oesterreichern, Bayern und andern deutschen Truppen-Abtheilungen bestehenden Armee in Frankreich, und nach einigen noch vorgesallenen Treffen, besetzten die verbündeten Truppen unter dem Fürsten von Schwarzenberg, die Marschälle Blücher, Wrede und Wellington an der Spize, am 6. Juli 1815 die Stadt Paris, in welche Ludwig XVIII. ein paar Tage später zum zweiten mal als König seinen Einzug hielet, dem bald darauf die Kaiser von Oesterreich und Russland und der König von Preußen folgten.

Nach diesen entscheidenden Ereignissen und der von den versammelten Mächten in Frankreichs Hauptstadt ausgesprochenen und verfügten Verbannung Napoleons auf die im atlantischen Meere liegende Insel St. Helena, kehrten die Fürsten wieder in ihre Residenzen zurück, und am 20. November 1815 fand die Unterzeichnung des von den zurückgebliebenen Ministern entworfenen allgemeinen und aussieben Artikeln bestehenden Definitiv-Vertrags statt; nach dessen wesentlichen Punkten:

1) Frankreichs Gränzen die vom Jahre 1790, mit einigen wenigen Modificationen, blieben;

2) Die hienach nicht mehr zum französischen Gebiete gehörigen Festungen, mit Verzichtung auf ewige Zeiten den verbündeten Mächten übergeben wurden;

3) Die Festungswerke von Hüningen niedergeissen werden mussten, mit der Verbindlichkeit sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Liefes von der schweizerischen Stadt Basel keine andere zu errichten;

4) Die Geld-Entschädigung für die verbündeten Mächte auf siebenhundert Millionen—700,000,000 Franken bestimmt war;

5) zur Sicherheit der benachbarten Staaten und temporären Gewährleistung 150,000 Mann verbündete Truppen auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als 5. Jahre, in Frankreich zu bleiben und die in dem Tractate benannten festen Plätze zu besetzen hatten;

6) alle andere fremde Truppen das französische Gebiet in bestimmten Fristen räumen mussten;

7) Der Pariser Tractat vom 14. Mai 1814, so wie die Schluss-Akte des Wiener Congresses vom 9. Juni. 1815, in allen Verfügungen, die nicht durch Clauses des Pariser Tractats modifizirt worden, bestätigt und aufrecht erhalten werden sollten.

Diesem Haupt-Tractate wurden noch zwei Conventions, die Occupation-Armee und ihre Verpflegung, so wie die Vertheilung der Entschädigungs-Gelder betreffend, beigefügt.

Dieses war das erste Resultat des kurzen russischen Feldzuges und das Ziel 22 Jahre gedauerter Kriege. Die dem 19ten Jahrhundert zur Aufgabe gemachte Wiedergeburt des teutschen Reiches, die Eintracht der europäischen Fürsten, — den aufgestellten Grundsatz der Freiheit der Gewissen und Gleichheit

vor dem Geseze — die Theilnahme der Völker an den Landes- und Gemeinde Verwaltungen durch Stellvertreter — sollten Bundestags-Beschlüsse, Concordate, Religions-Edicte, Ständeversammlungen und Gemeinde-Verfassungen verbürgen, und den Grundstein des neuen politischen Gebäudes für Deutschlands Wiedervereinigung und Europa's Frieden legen.

— 78 —

IV.

zu verhindern und die Friedensordnung zu erhalten. Der Friede ist ein Vertrag zwischen den Mächten, der die Friedensordnung aufrecht erhält. Er ist eine Verpflichtung, die alle Parteien bindet. Der Friede ist ein Vertrag zwischen den Mächten, der die Friedensordnung aufrecht erhält. Er ist eine Verpflichtung, die alle Parteien bindet.

Deutschlands Wiedervereinigung.

Nach den zur unauflöschlichen Befestigung des Bundes-Vereins getroffenen Bestimmungen, bildete bisher der deutsche Bund einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Es besteht dieser Verein nach diesen Bestimmungen in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

Es kann in Folge dieser Bestimmungen der Austritt aus dem Vereine keinem Mitgliede frei stehen, und eine Abtretung auf einem Bundesgebiete haftensfreiwillig. Rechte, ohne Zustimmung der Gesamtheit der Souveränen eines Mitverbündeten geschehen.

Der Ausspruch des Gesamt-Willens des Bundes beruht auf solchen Beschlüssen, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe, oder im Plenum ohne Erör-

terung und Berathung, gefaßt werden; letztere vorzüglich bei Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich ist.

Bei Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, organischen Einrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund- und Religions-Angelegenheiten, kann ohne Beschluß durch Stimmenmehrheit eine definitive Abstimmung erfolgen. — Widerseitlichkeit, aufrührerische Bewegungen, gefährliche Verbindungen und Anschläge in mehreren Bundesstaaten, Justizverweigerung, Forderungen an Privatpersonen zwischen mehreren Bundesgliedern, Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens, Missbrauch der Presse, liegen ebenfalls in dem Wirkungskreise der Bundes-Versammlung nach den besondern Bestimmungen.

Die Bundes-Akte ist das Ergebniß der Wiedervereinigung Deutschlands, die Grundlage des neu aufgerichteten politischen Gebäudes, das erste Grundgesetz des 19ten Jahrhunderts für Deutschlands Fürsten und Völker.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches nach Errichtung des rheinischen Bundes, löste sich auch die Kreis-Eintheilung Deutschlands auf und die ehemaligen Kreisländer sind nun mit der Landeshoheit über die früher unmittelbaren Länder und Bezirke, und nach den besondern Territorial-Bestimmungen an die, statt der ehemaligen Reichsstände, dem deutschen Bunde beigetretenen souveränen Fürsten übergegangen.

Das ganze deutsche Bundes-Gebiet umfaßt einen Flächenraum von circa 11,500 Quadrat-Meilen und eine Bevölkerung von 38 Millionen Individuen, und besteht aus
1) den Theilen des österreichischen Kaiserthums:

Erzherzogthum Öesterreich, Herzogthum Steyermark; von dem Königreich Illyrien die ehemaligen Herzogthümer Kärnthen und Krain, die Graffshaft Tirol mit den vorarlbergischen Herrschaften, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und den Anteil an Schlesien;

2) den Provinzen des preußischen Königreiches: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg, Niederrhein;

3) dem Königreiche Bayern mit den neuen fränkischen Provinzen und Rheinlanden;

4) dem Königreiche Hannover;

5) dem Königreiche Sachsen;

6) dem Königreiche Würtemberg;

7) dem Churfürstenthume Hessen;

8) den 6 Großherzogthümern: Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar;

9) den 8 Herzogthümern: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg;

10) den 11 Fürstenthümern: Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe-Detmold, Lichtenstein, Neuß ältere Linie, Neuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und Waldeck;

11) den 4 freien Städten: Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt am Main;

12) dem Herzogthum Holstein und Lauenburg, Bestandtheile des Königreichs Dänemark;

13) dem Großherzogthum Luxemburg, Bestandtheil des Königreiches der Niederlande.

Zur Aufrethaltung der Bundes-Beschlüsse

und zum Schutze des ganzen Bundes, so wie der einzelnen Glieder desselben, erfolgte eine Executions-Ordnung und die Organisation eines Vertheidigungss-Systems; in letzterer Beziehung wurde eine Militär-Commission angeordnet und über die Kriegs-Verfassung ein in 24 Artikeln bestehendes Bundesgesetz zur Richtschnur gegeben.

Innere Angelegenheiten sollten durch Austragals-Instanzen und Schiedsgerichte geschlichtet werden.

Während sich nun die organisierte Bundes-Versammlung durch ihre, bei dem ständigen Bundestag in der freien Stadt Frankfurt, bevollmächtigten Bundestags-Gesandten mit der Entwicklung ihres Wirkungskreises und vorzüglich auch mit der Feststellung eines Landständischen Princips nach dem 13ten Artikel der Bundesacte beschäftigte, drohten zwei Staats-Ereignisse — die Juli-Revolution in Frankreich und die Revolution in Belgien — die Ruhe Deutschlands zu gefährden und neuerdings militärische Bewegung zu veranlassen; erstere beschränkte sich jedoch auf das innere Frankreich und letztere endigte mit der Trennung der von den Niederlanden abgerissenen und zu einem besondern Königreiche unter der Benennung Belgien gestalteten Provinzen. Spätere absichtliche Bewegungen der Nachbarn deutscher Rheinlande scheiterten an der Rüstung der Deutschen und dem festen Sinne für Erhaltung des Friedens in Europa.

Die Theilnahme der Völker an der Landes- und Gemeinde-Verwaltung zeigte sich in allen deutschen Ländern regsam. Zwar ist diese Theilnahme weder den Fürsten noch den Völkern der Vorzeit fremd geblieben; vor dem französischen Kriege und vorzüglich vor dem rheinischen Bunde gab es in mehreren deutschen und andern Ländern Europas Verfassungen, nach welchen

Landstände bei wichtigen Landes-Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden; selbst in der früheren teutschen Reichsverfassung lag das System einer repräsentativen Staatsverfassung, allein mit der Zerstörung der letztern fiel auch die landständische Vertretung in den einzelnen Staaten; es mussten daher neue Entwürfe für zeitgemäße Theilnahme gemacht werden; viele unerfahrene und mit unlautern, das wahre Wohl der Menschheit umgehenden Absichten sich befassende Individuen hielten sich dazu berufen; viele verwechselten den Begriff des fremden Wortes Constitution mit der Umstürzung aller bestehenden Ordnung, als ob in aller Vorzeit keine Constitution — auf teutsch Verfassung — bestanden hätte.

Die teutsche Bundes-Akte stellte nach ihrem 13ten Artikel und der Erklärung vom 20. September 1820 die Aufrechthaltung des monarchischen Principles und des Bundesvereins, als der einzigen Stütze der Unabhängigkeit und des Friedens von Teutschland, sowie die Ableitung von teutschen Begriffen, teutschem Rechte und teutscher Geschichte, mit Umgehung allgemeiner Theorien oder fremder Muster als Grundsatz auf.

Bayerns König, Maximilian I., war der erste Bundesgenosse, welcher seinem Volke eine freisinnige Verfassung mit Volksvertretung im Sinne der Bundes-Akte gab, und freisinnig traten die ersten Volksvertreter auf: Andere Staaten folgten diesem Beispiele und in den ständischen Versammlungen gab sich teutscher Gemeinsinn kund.

Als zweite Frucht des neuen Teutschlands erwartete man eine freie Presse. Auch mit diesen Worten verwechselten manche den Begriff einer vernünftigen, belehrenden Schreibart und Austrauchung oder Veröffentlichung der Ideen und gleicher Widerlegung mit einer aufdringlichen,

bespöttelnden oder aufrührerischen Schreibart, und erwiederten statt einer gründlichen Widerlegung, mit Drohungen, Beschimpfungen oder Mordversuchen, daher auch Duelle als Folge ungleicher Gesinnungen.

Bei einem Rückblicke auf die während der im vorigen Jahrhundert gegründeten französischen Republik in Deutschland erschienenen Schriften, findet man viele deren Inhalt gegenwärtig einer Unterdrückung unterliegen würden; es darf dieses jedoch nicht befremden, wenn man erwägt, daß dazumal nur für diejenigen, welche lesen konnten und Theil am öffentlichen Leben nahmen, geschrieben wurde, während nach der jetzigen Volksbildung jedermann lesen kann und an dem öffentlichen Leben, gleichviel ob berufen oder unbefrufen, Anteil nimmt. Viele der letztern sind jedoch nicht gehörig ausgebildet, um selbst, wie Apostel Paulus sagt, alles zu prüfen und nur das Gute zu behalten, und daher der Gefahr ausgesetzt, als Werkzeug solcher Schriftsteller, deren Triebfeder Eigendunkel, Habgier und Herrschaftsucht ist, missbraucht zu werden und dadurch dem Bestehen einer freien Presse zu schaden.

Aus der Wiedervereinigung der Deutschen entsprang indessen das unausgesetzte Streben nicht nur zu einer politischen und geographischen Ordnung der Theile zum Ganzen, nicht nur zu einer Verbesserung der inneren Einrichtung, es erstreckt sich auch auf den Wirkungskreis nach Außen, um den Deutschen die gebührende Achtung bei den benachbarten Staaten zu erwerben.

Mit ausdauerndem Fleiße schreitet Deutschlands industrielle Bevölkerung im Gewerbs- und Fabrikwesen voran; Schranken, nicht selten in Entfernung von einer Stunde von vier verschiedenen Landeshoheiten errichtet, deren oft auch auf fünfzig Schritte zwei zu treffen waren, sind gefallen, den Erzeugnissen deutscher Mühe und Arbeit sind Auswege zum Erwerbe und Absatz verschafft, der

teutsche Zollverein vergrößerte sich unaufhaltlich, dessen Nutzen für das allgemeine Wohl der Deutschen die Scheelsucht benachbarter Staaten erweckte, deren Erzeugnisse sonst für unentbehrlich gehalten wurden.

Weitere Wirkung der Wiedervereinigung sind die Verbindungen deutscher Länder mit einander durch nähtere und schnellere Mittheilung. Es sind dies die Verbindungen durch Eisenbahnen und Canäle mittelst Dampfwagen und Dampfschiffen, die den Verkehr auch mit dem Auslande vermehren und beschleunigen.

Schreitet die Zukunft nach dem Ergebniß der Gegenwart fort, so werden die europäischen Staaten sich nicht mehr als Ausländer gegeneinander betrachten, sie werden Hand in Hand gehen, nicht mehr durch Berge, Flüsse und Meere sich trennen lassen; Europa wird das Bild einer Staaten-Familie darbieten, welche ihre Angelegenheiten nicht durch das Schwert, sondern durch einen Familien-Rath ordnet; es wird nicht nur einzelne Parlamente, Bundes- und Stände-Versammlungen, es wird auch einen europäischen Bundestag, eine europäische Bundes-Versammlung geben; Deutschland, in seiner Gesamtheit nach Flächenraum, Einwohnerzahl und innerer Kraft selbst eine Großmacht bildend, wird darin auch eine Stimme geltend machen können. Es wird für Deutschland wie für Europa ein goldenes Zeitalter erscheinen.

später sie künftig in verschiedenen Landen schriftlich werden
sollten. Ganz anders ist das zwischen den verschiedenen Sprachen, die
ihm gegenüberstehen. In diesen versteht man unter einer Sprache jene
Sprache, welche in einem Lande gesprochen wird.

V.

Kurze

Betrachtung der Einheit der Deutschen in Beziehung auf Sprache und Gemeinsinn.

Sprache der Deutschen.

So wie die Sprache überhaupt das Unterscheidungs-
zeichen der verschiedenen Nationen ist, so bezeichnet die
deutsche Sprache die deutsche Nation, deren Mutter-
sprache sie auch genannt wird; ihre Geschichte liefert fünf
verschiedene Perioden, als:

- 1) von dem Ursprunge der deutschen Völkerschaften bis
zur großen Völkerwanderung;
- 2) von da bis auf Karl den Großen;
- 3) von diesem bis zu den schwäbischen Kaisern;
- 4) von jener Zeit bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts;
- 5) von dieser Periode bis in das 19. Jahrhundert.

In der ersten Periode war die deutsche Sprache noch
so arm, rauh und wild, wie die Sitten des Volkes, und
eben so verschieden. Die Gothen machten sich am meisten
durch ihre Heereszüge in Deutschland bekannt und damit
auch ihre Sprache; die übrigen Völker wurden es erst bei
der großen Völkerwanderung; ihre Sprache war unter sich
so verwandt, wie es noch die Deutsche, Isländische, Schwei-

dische, Dänische und Flamändische ist. Durch die Kriege mit andern Nationen vermehrten sich die Ausdrücke, die jedoch meistens von jenen Nationen entlehnt wurden, mit denen die Deutschen in nähere Verbindung traten, daher viele aus der lateinischen Sprache entlehnten Wörter, sowie die Franken ihre Sprache nach Gallien verpflanzten.

Mit der zweiten Periode erhielt die deutsche Sprache erst ihre Bedeutsamkeit. Carl der Große führte Predigten in deutscher Sprache ein, ließ die Heldenlieder seiner Zeit in die damalige Mundart der deutschen Nation übertragen, verfertigte selbst Gedichte und suchte die deutsche Muttersprache geltender zu machen, wozu die Ausbreitung des Christenthums und die Anlegung von Schulen, überhaupt die Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften nach und nach beitrugen.

Der dritten Periode unter den schwäbischen Kaisern, war es jedoch erst vorbehalten der deutschen Sprache mehr Ausdehnung und Verfeinerung zu verschaffen. Es bildeten sich die schwäbischen Dichter, die in ganz Deutschland Bewunderung erregten, obwohl sie später wieder zu nach Brod gehenden Meistersängern herabsanken. Deutsche Gesetze wurden in dem sogenannten Schwaben-Spiegel und Sachsen-Spiegel gesammelt und kaiserliche Verordnungen wurden in deutscher Sprache erlassen.

In die vierte Periode fällt die Erfindung des Papiers aus Lumpen, welches die bisherigen kostspieligen Pergamente entbehrlich machte und zur Verbreitung der deutschen Sprache unendlich viel beitrug, wozu auch die Erfindung des Buchdrucks kam, durch welche Kunst die Erzeugnisse deutscher Gelehrsamkeit einen weiten Wissungskreis und Wissbegierige durch das Bücherlesen geistige Nahrung erhielten, überhaupt großer Einfluß auf Unterricht und Volksbildung geübt wurde.

Wie weit die deutsche Sprache in der fünften Periode

gediehen sey und sich ausgebildet hat, lehrt die Gegenwart, die Vergleichung mit Sprache und Schreibart des Mittelalters, der Gebrauch der Bibliotheken und Archive, die heutigen Akten und Dokumente im Gegenhalte jener der Vorzeit, die Zahl der Bücher und Zeitschriften von jetzt und sonst, die überhandgenommene Leseſucht unserer Zeit, so wie die Benützung deutscher Bücher und Schriften und die Erlernung der deutschen Sprache in andern europäischen Ländern und Welttheilen.

Wie in jeder Sprache, welche eine Ausbildung erhalten hat, unterscheidet sich Mundart der Völker oder VolksSprache von der Schreibart oder Sprache der Gebildeten eines Volkes.

Die deutsche Mundart theilt sich in die südlische oder Oberdeutsche und die nördliche oder Niederdeutsche, jede in so viele Verschiedenheiten als Länder und Districte; diese Verschiedenheit ist aus folgenden Beispielen sichtbar:

In Oesterreich werden oft die Sylben getrennt, ausgesprochen und gedehnt, oder die Vocale verwechselt. In Steyermark hört man noch wendische oder slavische Sprache, in Grain einen Dialect der slavonischen, eben so in Böhmen und Mähren, in Schlesien dagegen zum Theil noch polnische Sprache.

In Preussen spricht man im allgemeinen besser deutsch, jedoch nicht immer nach der Regel: spreche wie Du schreibst. Die pommerische, westphälische und clevesche Sprache fällt in das Platteutsche. In den Rheinlanden, z. B. im Cölnischen und Tierschen nähert sich die VolksSprache dem westphälischen Dialecte.

In Bayern wird stark auf österreichische Art gedehnt. Mit der bayerischen VolksSprache haben die fränkischen Provinzen nichts gemein, und ihren besondern Dialect, auch eigene Ausdrücke. In der Pfalz ist die Sprache Deutschland u. d. Deutschen.

ziemlich mit der angränzenden Schwäbischen, Hessischen, Mainzischen oder Elsässischen vermischt.

In Schwaben zeichnet sich vorzüglich die Verringerung (der Diminutiv) der Wörter aus.

In den Oberrhein-Gegenden findet man die verschiedensten Sprachausdrücke; bald wie im Elsaß, Elsässische, bald Hessische. Die verschiedenen Länder, welche am Oberrhein sich befinden, haben überdies meistens mit den benachbarten Volkssprachen ähnliche Dialecte.

In Sachsen sind die altdeutschen Mundarten weit weniger als in den andern deutschen Ländern mehr üblich, indem die Sachsen sich vorzüglich bemühten, eine bessere Mundart im Lande zu verbreiten, wie dieses in Dresden, Leipzig, Halle, Altenburg und andern Städten wahrgenommen wird. Indessen sind in einigen Provinzen noch Spuren von slavonischer und wendischer Sprache zu finden. Uebrigens war (und ist noch im Volke) die niedersächsische Sprache das sogenannte Plattenutsch, das auch in dem größten Theile des Herzogthums Schleswig gesprochen wurde.

Noch ist zu bemerken, daß in dem zu Deutschland gehörigen Großherzogthum Luxemburg die wallonische als alte Landessprache geltend war.

Die deutsche Schreibart, in so ferne sie zugleich die Sprache der Gebildeten ist, und die höchteutsche Sprache genannt wird, ist unendlich verschieden, indem es ihr noch an allgemeinen Regeln, noch mehr an einer allgemeinen Auctorität fehlt, beinahe jeder Schriftsteller in seinen Ausdrücken und Schreibarten von dem andern abweicht und im sprechen und schreiben Nachahmer findet.

Sollte man es wohl glauben, daß man noch nicht einmal sich vereinigen könnte, ob man deutsch oder Deutsch schreiben und darnach dieses Wort weich oder hart aussprechen soll! In der neuesten Zeit findet etman bald

dieses bald jenes angewendet und vertheidigt. Wo ist das Sprachgericht das entscheidet? Soll es nur ein Teutschland seyn, sollen alle Deutschen Brüder seyn, so müssen sie sich auch gleich nennen, gleich schreiben. Zwar meinten einige:

Gleichviel ob teutsch oder Deutsch wir schreiben,

Wenn uns're Handlungen nur Deutsch bleiben.

Wo aber Einheit herrschen soll, wenn die Deutschen eine Familie zu bilden sich bestreben, sollen sie auch gleiche Taufnamen haben, wenn sie nicht, wie früher die Nördländer und Südländer, blos als Stiefbrüder einander betrachten und behandeln wollen, daher

Soll'n Sprach' und Handlung einig bleiben,

Und wir Deutsch oder teutsch uns schreiben!

Vor hundert Jahren wurde schon viel darüber gestritten, und in der Schrift: „Untersuchung der Frage, ob man deutsch oder teutsch schreiben soll, 8. 4½ Bogen, Wien, 1750“, dieser Streit in Anregung gebracht¹⁾. Dazumal war noch an keine Einheit in der Sprache zu denken, jeder schrieb nach eigenem Gutdunken. Bald wurde die Schreibart von der Platteutschen, bald von der Gothischen hergeleitet; so nennt der Engländer den Niederländer Dutsh, der Niederländer und Flämmländer sich selbst Dütsch, Duitsch, dagegen neigt sich die Schreibart der übrigen Völker auf die Seite der Gothen, deren Thiuda oder Volk mit dem altteutschen Thiud und Thiuta (Theuta) übereinstimmt, die Isländer nennen den Deutschen Thydkav, die Norwegen und Schweden Tyskar, die Dänen Tydskev, die Angelsachsen in England Theodisc, die Italiener Tedesco. Kaiser Otto I. nannte sich Rex Teutonicorum, als König der Deutonen.

¹⁾ Diese Schrift enthält alles was Fabricius, Richy und Gottsched hierüber geschrieben hat, zusammengetragen.

Nur Gelehrte nahmen Anteil an dem Streite; an den Höfen war die französische Sprache aufgenommen und häufig noch die VolksSprache, wie überhaupt bei den höhern Ständen, gehört. Erst mit dem neunzehnten Jahrhundert begann die Schreibart als Sprache der Gebildeten allgemeiner zu werden. Nur in den Städten waren früher größtentheils Volks-Schulen errichtet, in welchen man sich begnügte dem Volke lesen und schreiben zu lehren, es war den Eltern frei gestellt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, daher es noch viele Leute gab, die weder lesen noch schreiben konnten. Auf dem Lande war nur in einigen Staaten und sparsam für Schulen gesorgt, und deren Besuch ebensfalls dem freien Willen überlassen; die Schullehrer hatten selbst größtentheils keine weitere Ausbildung als sie zu diesen Lehrgegenständen bedurften.

Bayern ging mit gutem Beispiele voran; nicht nur in den prachtvollen Gebäuden liegt die Verbesserung des Schulwesens, es wurde überhaupt für die Erziehung der Kinder und Bildung des Volkes, sowohl in den Städten als auf dem Lande, viel geleistet. Nicht nur sind alle Kinder, ohne Unterschied des Standes, schulpflichtig, sondern es ist auch dafür gesorgt, daß arme Kinder schon in ihren ersten Jahren in Kinderbewahranstalten aufgenommen werden, um sie zu Fleiß und Ordnung anzuhalten, und es gibt jetzt nur wenige Leute mehr, welche nicht lesen und schreiben können. Zum unterrichten werden tüchtige Lehrer herangezogen und ihre Leistungen krönt die allgemeine Volksbildung. Die Volkschulen sind daher kein bloßes Ergebniß der Gemeindemittel und der höhern Stände mehr, sie sind eine Staatsanstalt; der Besuch derselben ist kein freier Wille mehr, sondern bedingt für alle Fälle des bürgerlichen Lebens.

Bei diesen allgemeinen Fortschritten in Teutschland

werden die verschiedenen Volks sprachen immer seltener gehört werden und die Schreibart wird zugleich auch Mundart aller Deutschen ohne Unterschied seyn, sobald nur die Deutschen einmal einig über ihre Schreibart selbst sind, und dazu mit dem emporstrebenden Gemeinsinne, der sich auf so mannigfaltige Weise zu erkennen gibt, zweckmäßige Vorbereitung treffen.

Es wird zwar immer schwer seyn und Zeit erfordern, eine Einheit in der deutschen Sprache zu Stande zu bringen, dagegen aber auch einen Beweis der Stufe in der Cultur geben, auf der die Deutschen stehen. Hat doch Frankreich an dem Wörterbuche seiner französischen Academie einen Mittelpunkt und eine Richtschnur erhalten; wurde doch erst in neuester Zeit in Spanien von dem Minister des Innern allen Schullehrern bei Strafe des Verlustes ihres Dienstes abbefohlen, um Einheit in die Schreibweise der spanischen Sprache zu bringen, sich an die Orthographie der Academie zu halten!

Die Herstellung einer solchen Academie für die deutsche Sprache wird dem Anscheine nach an der Eifersucht der Deutschen und der Anerkennung einer Autorität für die Entscheidung scheitern, indem es in allen deutschen Ländern gegenwärtig gründliche Philologen gibt, die jedoch nicht einerlei Meinung sind, und sich wohl erst darüber verständigen müsten, ob die deutsche Sprache mehr auf ihren Ursprung zurückgeführt oder ohne diese Rücksicht nach allgemeinen Regeln und Grundsätzen behandelt werden soll. Im ersten Falle dürfen die fremdartigen Wörter beibehalten auch nach ihrem Sprachgebrauche geschrieben, im andern Falle durch deutsche Wörter ersetzt werden. Welchen Einfluß hat schon die Entscheidung dieser Frage nicht nur auf die Wissenschaften, den Gerichts- und Amtsgebrauch, sondern auch auf

Künste und Gewerbe! Wo ist die Gewalt, welche in allen teutschen Ländern die Entscheidung, wenn sie auch einheitlich unter den Philologen zu Stande käme, in Vollzug bringen könnte? Unter den vielen Vorfragen gäbe die Orthographie vielen Stoff zu Berathung; wie verschieden ist die Ansicht, die Ableitung, die Neigung zum Alten oder zu Neuerungen und wie wenig ist zum Theil ein richtiger Grund der Abweichungen in der Schreibart zu finden!

Es liegt außer dem Bereiche dieser Schrift sich in eine weitere Grörterung der vielen Fragen und Entscheidungen einzulassen, doch mögen einige Beispiele die willkürliche Abweichung und unautorisierte Neuerungen in der teutschen Orthographie beweisen.

Die meisten Hauptwörter, welche am Ende zweigleiche Buchstaben haben, behalten diese auch bei den abgeleiteten Zeitwörtern, wie bei Bann, Fall, Fluss, Guss, Genuss, Haß, Kamm, Riß, Schluss, Spott, bei; warum daher bei Tritt das Zeitwort treten statt treten, bei Ritt reiten, bei Begriff begreifen; warum auch die Inconsequenz bei Vater — pater — und Mutter — mater?

Von den Neuerungen mögen nur folgende zum Beispiele dienen: hantieren statt handthieren, beanspruchen, unbelangreich, ergezen statt ergözen, Vergütigung, nächtigen statt übernachten u. dgl.

Geht man auf die technischen Ausdrücke über, so findet man fast in jedem einzelnen teutschen Staate besondere von einander abweichende Benennungen, so ist z. B. in einem Lande ein Hafner, was im andern ein Töpfer, ein Bötticher, Schässler, was ein Fassbinder, ein Friseur, was Haarkräusler, ein Tischler, Kistler, was ein Schreiner, ein Beck, Becker, was ein Bäcker, ein Mezger, Fleischer, was ein Schlächter, ein Schneider was ein Kleidermacher, Hücker, Höcker was ein Melber, ein Gerber, Lederer, was ein Lederbereiter, Kürschner was Kuch-

waaren =, Pelz = Händler ist. Gleiche Abweichungen erstrecken sich auf eine Menge Waaren und Arbeiten.

Daß es eine Möglichkeit sey, gleiche Benennungen, gleiche Ausdrücke in Teutschland zu verwirklichen, ist wohl nicht zu bezweifeln. Berufung auf den Gemeinsinn könnte eben so sehr Vereine für diesen Zweck erwecken, als für so viele andere Zwecke schon Vereine durch Gemeinsinn ihr Daseyn erhielten. Allerdings müßte ein Centralpunkt -- ein Nationalverein zur Leitung, zur Entscheidung und zur Bestätigung und Ausgabe eines National-Wörterbuches und einer National-Sprachlehre gebildet werden und zu diesem Behufe in allen teutschen Ländern ein Landesverein mit Provinzen-Vereinen zur Sammlung und Mittheilung der nur in einzelnen Ländern bestehenden Ausdrücke und Benennungen, so wie der erforderlichen Notizen überhaupt entstehen, noch mehr aber sodann eine Central-Hochschule für Philologen aus allen teutschen Bundes-Staaten zur Gleichförmigkeit errichtet und der Unterricht in der teutschen Sprach in den Gymnasien nur solchen Lehrern anvertraut werden, welche die Hochschule besuchten und strenge sich an die National-Sprache halten, um aus deren Schülern Volkslehrer bilden zu können.

Unverkennbar würden auf solche Weise die Österreicher, Preussen, Bayern, Schwaben, Sachsen, einander besser verstehen, weniger bespötteln und nicht mehr als Ausländer betrachten, es würde der Unterschied zwischen Nord- und Südteutsch auch in der Sprache verschwinden und sich für ganz Teutschland der Inhalt der königlichen Worte:

„die Sprache ist das große Band, das verbindet, wäre jedes andere gleich zerrichtet; in der Sprache währt geistiger Zusammenhang;“ zum ewigen Ruhme verwirklichen.

Gemeinsinn der Deutschen.

So weit die Geschichte von Deutschland zurück reicht, gab sich der Gemeinsinn der Deutschen nie so allgemein, mächtig und wirkend kund, als im gegenwärtigen Jahrhundert, erweckt durch lange Zwingherrschaft eines Corsen, und durch die Sehnsucht zur Befreiung vom fremden Joch.

Die Fürsten und Feldherrn der Deutschen boten sich zuerst brüderlich die Hand, fest verbunden zum Kampfe für Deutschlands Befreiung, für Ruhe und Wohl der deutschen Völker. Es war dies jedoch nicht nur ein Fürstenbund; längst im Geiste vereinigt schlossen sich die deutschen Völker mit großen Aufopferungen dem deutschen Bunde, nach dem Ziele einer Einheit strebend, an.

Es giebt nichts schöneres, nichts wohlthätigeres, als ein Verein in dem Einklang und Harmonie herrscht, dessen Wirkung von Jedermann anerkannt wird, und in dem Jedermann eifrig und froh für den Zweck des Ganzen wirkt, wo das Volk um seinen Regenten sich sammelt und einen, für fremden oder Unheil bringenden Einfluß, un durchdringlichen Kreis bildet. Wer solchem Vereine angehört, wird mit Wärme ergriffen seyn für das was seine Heimath, was die Form der Verwaltung seines Vaterlandes ihm darbietet, der wird die Staatsregierung nicht als ein Joch, die in dem Vereine berathenen Gesetze nicht als willkürliche Beschränkungen betrachten.

Blicken wir auf alle Vereine, welche in Deutschland seit seiner Wiedervereinigung zu Stande kamen, finden wir überall den schönsten Einklang, bestehende Harmonie, selbst da, wo böswillige Absichten einige Abtrünnige zu Gegnern machen.

Blicken wir auf allgemeine Vereine der Staaten untereinander, liefert uns der Zollverein das Bild eines Bandes, das beinahe alle Bundesstaaten umschlingt; in ihm keimte die Vollbringung der Eisenbahn-Neße, die

ganz Deutschland überziehen, und, den Weg durch Gebirge und über Häuser ebnend, Europa's Länder in kurzer Zeitstreckung zusammenrücken. Im Zollvereine keimte das Entstehen des Ludwigs-Canals. Was so viele Jahrhunderte in Wünschen und Versuchen verhüllt war, rief ein einziger Wille, unterstützt von den Einsichten und Mitwirkung der Beteiligten, ins Leben. Durch die Verbindung der Donau mit dem Main und Rhein ist zugleich die Verbindung des teutschen Meeres mit dem schwarzen Meere, und den flüchtigen Dampfschiffen eine ununterbrochene Wasserbahn durch Europa geschaffen. Mit dieser Schöpfung erwachte das Sehnen nach einer teutschen Schiffahrt, einer teutschen Schiffahrts-Akte, einer teutschen Vereinsflagge. Noch keimte in dem Zollvereine ein gleicher Münzfuß und gleiches Zollgewicht. zerstörte man den Stamm, würden auch die Zweige verderben, und von der ganzen, auf teutsches Wohl gegründeten und aus teutschem Gemeinsinne entsprossenen Schöpfung würden nur die Namen bleiben.

An alle diese, aus dem neuen Staatenbunde hervorgegangenen Vereine, werden sich in der Folge noch mehrere Vereine anschließen und daher auch auf das Postwesen, Maß und Gewicht für den Verkehr im bürgerlichen Leben, Handel und Gewerbe u. s. m. erstrecken.

Blickt man auf die übrigen Vereine teutschen Gemeinsinnes, so steht oben an die Theilnahme an dem Ausbau des Domes zu Köln, zum kirchlichen Denkmal teutscher Eintracht; jener prachtvollen Kirche, die Erzbischof Conrad im Jahre 1248 dem Apostel Petrus widmete und in erhabenem Style bauen ließ.

Für wissenschaftliche und andere Zwecke entstanden Vereine teutscher Schulmänner und Philologen, teutscher Landwirths, Naturforscher, Architekten, Künstler, Dichter und Sänger; auch der Wohl-

thätigkeitss-Sinn ging dabei nicht verloren; wer erinnert sich nicht der reichlichen Hilfeleistung der Deutschen aus allen Ländern nach dem großen Brande in der freien Stadt Hamburg, der vielen anderen Unterstützungen der Nothleidenden, die nie so allgemein, so ergiebig waren, als seit der Wiedervereinigung der Deutschen und dem daraus hervorgegangenen Gemeinsinne.

Wie jenes kirchliche Denkmal in seinem vollen Glanze erstehen wird, erhob sich in Bayern ein Denkmal der deutschen Eintracht, hoch auf dem Berge bei Donaustauf, rühmlich ausgezeichneten Deutschen gewidmet, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes. Walhalla, diese erhabene Stelle in die Ewigkeit übergetretener Kaiser, Könige, Fürsten, Bischöfe, Staatsmänner, Admirale, Feldherren, Gelehrten, Künstler, nimmt jeden ihrer würdig als Walhalla-Genossen auf; Gleichheit besteht in Walhalla, so war es der Wille des deutschen Stifters.

Wer erkennt nun aber nicht in den jüngsten Ergebnissen des Jahres 1848 die ächt deutsche brüderliche Gesinnung aller Völker, so wie die ächt deutsche Besonnenheit und Festigkeit des gebildeten Theiles derselben, womit die Verheissungen der Bundestags-Beschlüsse mit Ernst durchzuführen begonnen wurden. Wer blickt nicht mit wärmster Theilnahme auf jene Versammlung für das wahre Wohl von ganz Deutschland berufener Männer, die frei von Eigendunkel, Habguth und Herrschaftsdrang, schon bei dem Beginne der Lösung ihrer wichtigen Aufgabe, alle revolutionären Umtreibe und die Umwälzung alles Bestehenden bezweckenden Anträge, mit Manneskraft zurückwiesen. Zwar wird es der allgemein durchgreifenden politischen Reform des deutschen Staatskörpers an Rechtsverlegungen eben so wenig fehlen, als sie gerade vor 200 Jahren die religiöse Reform mit sich

brachte und auch bei Auflösung des teutschen Reichsverbandes im Gefolge waren. Doch werden jene, welche die Forderungen der Zeit begreifen, eben so willig mit einem Opfer zum Baue des neuen Weltsystems beitragen, dadurch Ruhe und Ordnung erhalten und der Anarchie entscheidend entgegen treten, wie dieses zum Theil bei dem Beginne dieses Baues bereits geschehen ist.

Wie mit den fränkischen Königen auch fränkische Hof-Etikette und Gewohnheiten, nebst manchem Uebel in Beziehung auf Sitten und Gesundheit, auf teutschen Boden verpflanzt wurden, dauerte der altfränkische Tand und Einfluß bis auf unsere Zeit fort, obwohl die Klagen hierüber in Archiven und Bibliotheken zu finden sind.

Dem entwickelten Geiste unserer Volksmänner von Schrot und Korn liegt die Befreiung von aller Einmischung nicht teutscher Völker in die zu berathenden und auszuführenden Einrichtungen des neuen Teutschlandes zu Grunde, und es möge ihnen die Zeit vergönnt werden, statt eines, dem äußerlichen Scheine nach zwar schönen, aber bald vergänglichen Gebäudes, etwas Gediegenes und Dauerhaftes herzustellen. Die Worte Freiheit und Gleichheit werden in teutscher Sprache ganz andere Bedeutung erhalten als die schon im vorigen Jahrhundert über den Rhein verbreitete liberté et égalité, sie werden den Begriff enthalten: frei zu denken, zu schreiben und zu drucken, und die wechselseitige Achtung nicht einzelnen Ständen als solchen, sondern dem Armen wie dem Reichen, dem Taglöhner wie dem höher Gestellten, allein nach Maßgabe seiner Besitzung, seines Fleisches und seiner Verdienste zuzuwenden.

Wer erinnert sich nicht der lockenden französischen Proklamationen bei dem Ueberschreiten des Rheines in teutscher Sprache: Friede den Hütten, Krieg den Palästen! und wo wurde mehr in Dörfern als in Städten, in Hütten als in Palästen geplündert, als in Teutschland!

Einfachheit in Sitten, Gewohnheit und Gesetzen lag in dem Charakter der Deutschen, ist auch jetzt das Ziel, und in einem Fürsten erkannten die Deutschen immer den Vollzieher des noch über ihn erhabenen Gesetzes, in den Vertretern des Volkes dagegen die Wächter gegen Überschreitung der mit dem Vollzuge der Gesetze verbundenen Macht der Regenten. Die den Vertretern für die Handhabung der Gesetze als Garantie zustehende Macht gründet sich auf die Wahl des Volkes und das dadurch verliehene Recht, in seinem Namen zu sprechen und zu handeln, und sowohl die Verfassung als die Rechte der Individuen und der Gesamtheit, in repräsentativer Form zu bewahren und zu verteidigen.

In der Geschichte finden wir wenige Völkervereine, bei welchen sich ein auf Vollzug der Gesetze ausdehnendes repräsentatives System viele Jahre erhalten hätte, am längsten jedoch in kleinen Republiken.

Möge sich der deutsche Gemeinsinn unserer Zeit auch darin bewähren, daß immer zu den Volksvertretern nur solche Männer gewählt werden, die nicht Volksgunst aus irgend einem eigennützigen Grunde suchen, sondern welche die geeigneten Fähigkeiten und den Mut haben, frei von der Brust zum wahren Nutzen des Volkes zu sprechen. Möge daher aber auch den Wahlmännern von gleicher Eigenschaft die Wahl ihrer Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen frei stehen.

Lassen wir Fürsten und Völker mit einander walten, sie werden alles in die zeitgemäßen Tugen bringen, es wird etwas Gutes und Dauerndes entspringen, wenn nicht mit Gewalt entgegen gearbeitet und das Ganze dem Einzelnen geopfert wird, wodurch statt Einheit der Deutschen, Bürgerkriege und Anarchie aus den bisherigen allgemeinen Volksbewegungen erwachsen würden !!